

**Kgl. Bayer. Akademie
der Wissenschaften**

Sitzungsberichte

der

**philosophisch - philologischen und
historischen Classe**

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

IV. Band I. Jahrgang 1874.

München.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub.

1874.

In Commission bei G. Franz.

IX 17130-174,11

Sitzungsberichte

der

königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 3. Januar 1874.

Herr Maurer trägt vor:

„Die Schuldknechtschaft nach altnordischem Rechte“.

Was ich über die nordische Schuldknechtschaft gelegentlich gesammelt und gearbeitet hatte eben jetzt nochmals durchzusehen und abzuschliessen, bestimmte mich der Zuspruch eines werthen Freundes, des Professors Aloys von Brinz an unserer Universität. Studien über das römische nexum hatten diesem die Frage nahe gelegt, was etwa andere Rechte an ähnlichen Erscheinungen enthalten möchten, und meine Mittheilungen über die einschlägigen Satzungen der nordgermanischen Rechtsbücher schienen ihm hinreichend bedeutsame Vergleichungspunkte zu ergeben, um ihm eine einlässliche Darstellung der altnordischen Schuldknechtschaft wünschenswerth erscheinen zu lassen. Je seltener nun unter unseren Juristen jener freiere wissenschaftliche Blick ist, welcher dazu gehört, um unbehindert durch die bisherigen Schulgewohnheiten aus neuen Methoden der Forschung und soeben erst erschlossenen Gebieten derselben Nutzen ziehen zu können, um so weniger glaubte ich mich der Aufforderung unseres

[1874, 1. Phil. hist. Cl.]

1105801

Bv 0074 586 39

Pandektisten entziehen zu dürfen, und ich gebe demnach hier eine Zusammenstellung der massgebenden Vorschriften der altnordischen Rechte über den Gegenstand, sammt einer möglichst knappen Erörterung der ihnen zu Grunde liegenden Gesichtspunkte. Jeder Vergleichen mit dem römischen *nexum* habe ich mich absichtlich enthalten, um den nordischen Rechtsstoff durch jede Nebenrücksicht unbehindert in möglichster Reinheit vorzuführen. Aber auch das ältere schwedische und dänische Recht habe ich von meiner Betrachtung ausschliessen zu sollen geglaubt, weil beide meines Erachtens nur sehr schwache und unsichere Spuren der Schuldknechtschaft zeigen, und ich beschränke diese somit auf diejenigen Rechte, in welchen allein das Institut als ein vollkommen geschlossenes auftritt, also auf die altnordischen Rechte im engeren Sinne des Wortes, d. h. die norwegischen Provincialrechte und das isländische Recht.

I. Die norwegischen Rechte¹⁾.

Für die Person, welche der Schuldknechtschaft unterliegt, brauchen die norwegischen Rechte je nach der Verschiedenheit ihres Geschlechts als technische Bezeichnung die Ausdrücke *skuldarmaðr* oder *skuldarkona*, d. h. Schuldmann, Schuldweib; man sagt auch wohl von dem Schuldknechte, er sei *fastr fyrir aura*, d. h. fest für eine Geld-

1) Vgl. A. Gjessing, *Trældom i Norge*, S. 251—55, in den *Annaler for nordisk Oldkyndighed*, 1862; R. Keyser, *Norges Statsog Retsforfatning i Middelalderen*, S. 356—59; Fr. Brandt, *Trælles retsstilling efter Norges gamle Love*, S. 199—201, in der *Historisk Tidsskrift*, I; K. von Amira, das altnorwegische Vollstreckungsverfahren, S. 228—29, und 262—66. Auf ältere Verfasser, welche auf die Schuldknechtschaft nur ganz gelegentlich bei Besprechung der Sklaverei einen Blick werfen, ohne sie von dieser gehörig zu scheiden, wie z. B. Matth. Calonijs, *de prisco in patria servorum jure* (1780—93, dann 1819, und in dessen *Opera omnia*, I, S. 129—344, 1829), oder Estrup, *Om Trældom i Norden* (1823), glaube ich nicht weiter eingehen zu sollen.

summe²⁾; den Gegensatz aber zum Schuldknechte bildet derjenige, welcher skuldlauss, d. h. frei von Schulden ist³⁾. Für die Ergebung in die Schuldknechtschaft gilt der Ausdruck gefask í skuld, d. h. sich in Schuld geben, und für die, unter Umständen erlaubte, Hingabe eines Andern in dieselbe der Ausdruck gefa mann í skuld, d. h. Einen in Schuld geben; umgekehrt sagt man von dem Gläubiger taka í skuld oder taka skuldarmann, d. h. Einen in Schuld nemen oder Einen als Schuldknecht annehmen. Ueber die rechtliche Gestaltung des Institutes aber giebt hauptsächlich ein ihm eigens gewidmeter §. der Gulafingslög Aufschluss⁴⁾, von welchem ebendarum hier auszugehen ist.

Hinsichtlich der Begründung der Schuldknechtschaft bestimmt diese Stelle⁵⁾, dass solche stets am Ding erfolgen müsse, oder, wenn es sich um die Kinder eines Freigelassenen handle, doch wenigstens in einer beliebigen anderen Versammlung. Dabei musste derjenige, welcher sich in die Schuldknechtschaft begeben wollte; sich stets vorerst seinen eigenen Verwandten anbieten, unter welchen dann wider der Nächstgeborene das Vorzugsrecht hatte, und nur für den Fall, dass kein Verwandter zugreifen wollte, durfte Jener selbst den Mann wählen, dessen Schuldknecht er werden wollte; wenigstens sehe ich keinen Grund ab, der mich be-

2) GþL. §. 71: fá þá aura, er hann er fastr; — at aurum eigi meirum, en hann var fastr.

3) ebenda, §. 61: nú ef hann gefr (frelsi) skattalaust ok skulda; — fœddr upp síðan skuldlaus; §. 66: ganga skuldlaust í braut; §. 71: en jamndýrr skal hann þá at rætte sem hann være skuldlaus.

4) ebenda, §. 71; das in Norges gamle Love, I, S. 115—17 gedruckte Fragment einer weiteren Hs. bietet keinerlei beachtenswerthe Varianten.

5) Á þingi skal skuldarmann taka, at bjóðask frændum fyrst; sá er næstr er nánastr er, ef hann vill hafa, eða sá ellar, er hann vill helzt selja. Engi má kono svá taka í skuld, nema hafe frænda rað við. Leysings börn má taka í fjölda hverjum er vill.

stimmen könnte, mit R. Keyser, welcher im Uebrigen die Stelle ebenso versteht wie ich, das Wahlrecht des Mannes auf den Kreis seiner Verwandten zu beschränken, und diesen eventuell seinem Gläubiger als Schuldknecht zufallen zu lassen. Doch sollte man Weiber nicht ohne die Zustimmung ihrer Verwandten in Schuld nemen dürfen, und Dasselbe wird wohl analog auch von den Minderjährigen gegolten haben, obwohl ihrer und der Zustimmung ihrer Vormünder keine Erwähnung gethan wird. Durch ein paar später nachgetragene Sätze werden diese Bestimmungen noch vervollständigt. Einerseits nämlich wird gestattet⁶⁾, dass der ächtgeborene Mann auch berechtigt sei sein eigenes Kind in Schuld zu geben, und dass ein derartiges Geschäft weder von dem Kinde selbst noch von irgend einer anderen Person angefochten werden dürfe, falls dasselbe nur am Ding, in der Gildestube oder vor der versammelten Kirchgemeinde abgeschlossen worden sei; nur sollte der Vater sein Kind unter keiner Voraussetzung um einen höheren Betrag als um den von 3 Mark in Schuld geben, d. h. nicht um einen höheren Betrag als den Durchschnittspreis eines gewöhnlichen Unfreien⁷⁾. Andererseits wird aber auch ausgesprochen⁸⁾, dass der freie, ächtgeborene und volljährige Mann, welcher sich selbst in Schuld geben will, an die gleiche Werthgrenze nicht gebunden, vielmehr befugt sein soll, diess um jeden beliebigen Betrag zu thun. — Nach allem Dem scheint mir nicht bezweifelt werden zu können, dass die ganze Stelle lediglich auf eine vertragsweise Begründung der Schuldknechtschaft bezogen werden müsse. Sie verstattet diese freigeborenen und mündigen

6) Ættborenn maðr má gefa barn sitt í skuld, ef hann gefr á þingi, eða at öldrhúsi, eða at kirkjusókn, þá má hann gefa í þriggja marka skuld ok eigi meiri; þá skal þat halda, skal eigi barnet rjúfa ok engi maðr annarra.

7) vgl. Gjessing, S. 123—25.

8) Nú gefsk maðr í skuld frjáls ok fulltíða ok ættborenn, þá má hann gefask í svá mikla skuld sem hann vill.

Männern ohne Weiters, nur dass dabei ähnlich wie bei der Veräußerung von Stammgut (óðal) ein Einstandsrecht der geborenen Erben, und eine Verpflichtung des Anerbietens zu dessen Ausübung bestand; Weiber dagegen konnten nur mit Zustimmung ihrer Verwandtschaft in gleicher Weise über sich verfügen. Selbstverständlich ist diese letztere Beschränkung auf die Geschlechtsvormundschaft zurückzuführen, welche die norwegischen Provincialrechte zwar nicht mehr als ein geschlossenes und rundum ausgebildetes Institut kennen, von welcher dieselben indessen immerhin noch eine ganze Reihe einzelner Consequenzen festhalten. Weiterhin wird aber dem Vater auch noch gestattet, sein Kind in Schuld zu geben, nur dass hier für den Betrag der Schuld eine Werthgrenze gezogen ist, welche für die Verfügung über die eigene Person nicht besteht. Ganz allgemein endlich wird ein gewisses Mass von Publicität beim Vertragsabschlusse gefordert, wenn auch in verschiedenem Grade abgestuft je nach der Verschiedenheit des Standes der Personen, welche in die Schuldknechtschaft treten oder gegeben werden wollen; auch diese Vorschrift steht aber ganz und gar nicht isolirt, da das Erforderniss der Oeffentlichkeit auch sonst in Fällen widerzukehren pflegt, in welchen die gesammte rechtliche Stellung einer Person, und damit auch deren Beziehungen zu dritten Personen in Frage standen⁹⁾. So verstanden, unterliegt demnach unsere Stelle keinem sachlichen Bedenken; aber freilich scheint dieselbe einer kleinen Verbesserung des Textes zu bedürfen, um die bisher vorgetragene Auslegung unangreifbar zu machen¹⁰⁾. Man könnte freilich, um der letzteren Schwierigkeit auszuweichen, allenfalls zu dem Auswege greifen wollen, dass man die Stelle statt auf die vertragsweise Begründung

9) vgl. Fr. Brandt, Brudstykker af Forelæsninger over den norske Retshistorie, I, S. 65.

10) In den oben, S. 3, Anm. 5, angeführten Worten: „eða sá ellar, er hann vill helzt selja“ dürfte nämlich zu lesen sein „seljask“.

der Schuldhaft vielmehr auf deren einseitige Verhängung durch den Gläubiger über seinen insolventen Schuldner bezöge, und liesse sich hiefür geltend machen, dass an deren Eingang nur von einem „taka skuldarmann“ die Rede ist. Indessen wird doch in deren weiterem Verlaufe auch von einem „gefa“ und „gefask í skuld“ gesprochen, und die sofort folgenden Worte: „halda skal slikt allt sem menn verða ásáttir, ok váttar vitu“, deuten gleichfalls so deutlich als möglich auf die vertragsweise Begründung des Verhältnisses zurück; nur unter dieser Voraussetzung hat es überdiess einen Sinn, wenn von der Mitwirkung der Verwandten beim Eintritt eines Weibes in die Schuldhaft gesprochen wird, da denn doch das Recht des Gläubigers, seinen insolventen Schuldner in Haft zu nemen, an eine solche Mitwirkung nicht gebunden sein konnte, wenn und soweit es überhaupt bestand. Weiterhin wäre auch nicht abzusehen, warum dem Gläubiger, wie diess jene andere Auslegung unserer Stelle mit sich bringen würde, das Recht eingeräumt sein sollte, wenn der nächste Verwandte des Schuldners sein Einstandsrecht unbenützt lassen wollte, seinerseits unter dessen entfernteren Verwandten denjenigen zu wählen, dem er ihn überlassen wollte; überdiess aber wäre uns eine Verbesserung des Textes durch das gewählte Auskunftsmittel dennoch nicht erspart, indem solchenfalls für bjóðask „bjóða“ gelesen werden müsste, soferne jene erstere Form doch nur in reflexivem, nicht passivem Sinne verstanden werden könnte¹¹⁾. Aber wenn hiernach zwar allerdings anzunehmen ist, dass unsere Stelle nur von einer Schuldhaft spricht, welche auf einen zwischen Gläubiger und Schuldner abgeschlossenen Vertrag sich gründet, so ist doch damit selbstverständlich noch keineswegs entschieden, ob dieselbe nicht vielleicht unter Umständen auch noch auf ganz anderem Wege entstehen

11) vgl. Guðbrandr Vigfússon, Dictionary, I, S. XXVI.

konnte, und in der That fehlt es nicht an Spuren, welche auf solche anderweitige Begründungsarten derselben hinweisen.

Gelegentlich der Freilassung bespricht unser Rechtsbuch den Fall, da ein Herr seinem Unfreien die Freiheit schenkt, ohne ihm dabei eine Schuld oder Abgaben aufzuerlegen¹²⁾, und gedenkt dasselbe insbesondere auch noch des Falles, da ein noch nicht dreijähriges Kind freigelassen, und sodann frei von jeder Schuld aufgezogen wird¹³⁾. Beides setzt denn doch nothwendig auch die umgekehrte Möglichkeit voraus, dass der bisherige Herr seinem Manne bei dessen Freilassung eine Schuld auflege, und auf dasselbe Ergebniss führt auch ein weiterer Ausspruch derselben Stelle hinaus, nach welchem der Freilasser, welcher die Freilassung gegen Entgelt vorgenommen, aber dabei mindestens die Hälfte des Lösegeldes creditirt hatte, berechtigt sein sollte den noch ausständigen Betrag unter Anwendung von Schlägen einzutreiben, ohne dadurch ein Gewette an den König zu verwirken¹⁴⁾; dem Zusammenhange nach wird nämlich diese Bestimmung doch wohl nur dahin verstanden werden können, dass für den Fall, da ein so erheblicher Theil des Kaufpreises unbezahlt bleibe, die Behandlung des Freigelassenen als eines Schuld-knechtes von Rechtswegen zulässig sei, während sie abgesehen von diesem Falle nur auf Grund eines bei der Freilassung gemachten ausdrücklichen Vorbehaltes Platz greifen dürfte. Wir haben demnach hier eine Schuldhast vor uns,

12) GþL. §. 61: Nú leiðir maðr þræl sinn til kirkju, eða á kistu setr, ok gefr frelsi, nú ef hann gefr skattalaust ok skulda, þá þarf sá eigi at gera frelsisöl sitt.

13) ok sá annarr, er fyrr er frelsi gefit en hann hafe 3. nætr binar helgu, ok fœddr upp síðan skuldlaus.

14) Nú reiðir þræll eða ambott verðaura sína, þá skal þau til kirkju fœra, ok leggja bók á höfuð þeim, ok gefa frelsi. Nú skal hann þar vinna 12 mánaðr fyri skapdróttne sínum. En ef hánom er svá frelsi gefit, at efter stendr hálftr verð hans eða meira, þá þó at hann soeke þat með hoggum er efter stendr, þar á ekki konongr á.

welche auf einem einseitigen Vorbehalte bei einer einseitigen Verfügung, und unter Umständen sogar unmittelbar auf einer Rechtsvorschrift beruhte. Auch den Satz wird man noch unter denselben Gesichtspunkt stellen dürfen¹⁵⁾, dass die Kinder eines Freigelassenen, welchen ihre Aeltern ihr Erbrecht erkaufte haben, für den verarmenden Freilasser zwar bis an seinen Tod arbeiten, aber sodann unbelastet durch irgendwelche Schuld weggehen sollen, wenn sie nicht etwa vorziehen, durch Bezahlung von Alimentationskosten sich von dem Dienste und der damit verbundenen Freiheitsbeschränkung loszukaufen. Man wird nämlich doch wohl annehmen dürfen, dass der Freilasser berechtigt war, auf solche Kinder von Freigelassenen, denen ihre Aeltern ihr Erbrecht nicht erkaufte hatten, im Verarmungsfall eine Schuld zu legen. — Eine andere Bewandtnis dürfte es dagegen mit folgendem Falle haben¹⁶⁾. Hat ein Freigelassener eine Freigelassene geheirathet, und sind beide Theile durch die Abhaltung ihres Freilassungsbieres von ihrem früheren Dienstherrn völlig frei geworden, so erwerben die aus ihrer Ehe hervorgehenden Kinder zwar das volle Recht auf den Nachlass ihrer Aeltern, aber sie haben dafür auch im Verarmungsfalle keinen Anspruch auf Alimentation gegenüber den beiden Freilassern; sie werden solchenfalls grafgångsmenn, d. h. sie werden in ein offenes Grab gesetzt, und mögen in diesem verkommen, nur dass der Freilasser verpflichtet ist, das längst

15) GFL. §. 66: Kaupa má leysingi arf bornom sínom, ef þeir verða sáttir á; þá er þat jamfullt sem hann hafði skirt far sitt. En ef þrot soeker þau, ok er keypt, þá skolo born þeirra vinna fyri þeim meðan þau lifa, ok gánga skuldlaust í braut. En ef þau vilja eigi þat, gjalde fóstrlaun þat þeirra, er í braut vill fara.

16) GFL. §. 63: Nú fær leysingi leysingju, ok er gort frelsisöl beggja þeirra, þá gegna born beggja arfe. En ef þau verða at þrotom, þá ero þat grafgångsmenn; skal grafa grof í kirkjugarðe, ok setja þau þar í, ok láta þar deyja; take skapdróttenn þat ór, er lengst lifir, ok fœðe þat síðan.

lebende unter den Kindern herauszunehmen und zu ernähren. Dabei war nun aber der Freilasser, oder auch derjenige, der etwa aus blosem Mitleid eines dieser Kinder aufziehen mochte, berechtigt dieselben um den Betrag der auf ihre Verpflegung verwendeten Kosten in Schuld zu nemen¹⁷⁾, obwohl diess nicht gerade üblich gewesen zu sein scheint, oder die Schuldhaft doch wenigstens nicht schon von Rechtswegen eintrat; ob die Absicht, dieselben für die Pflegekosten in Schuld zu nemen gleich bei der ersten Aufnahme der grafgångsmenn erklärt werden musste, oder ob die gleiche Erklärung auch noch hinterher rechtsgültig abgegeben werden konnte, bleibt dabei zweifelhaft. Auch in diesem Falle liegt aber ein einseitiges Recht des Gläubigers vor, die Schuldhaft zu verhängen; jedoch ist dasselbe nicht wie im vorigen Falle auf einen Vorbehalt begründet, welcher bei der Entlassung aus der Unfreiheit gemacht wurde, sondern auf eine Auslage, welche für die Erhaltung des Lebens des anderen Theils gemacht worden war, also auf eine Art von negotiorum gestio. Ganz denselben Charakter zeigt aber auch noch ein weiterer Fall, welchen das Recht der Landschaft Drontheim an die Hand giebt¹⁸⁾. Stirbt dem Kinde einer Bettlerin seine Mutter weg, so soll der Bauer, in dessen Haus diese gestorben ist, dasselbe Jedermann anbieten, der es „um Gottes willen“ aufziehen und vermögensrechtlich ausnützen (fènyta) will; erst wenn sich hiezu Niemand bereit erklärt, soll dasselbe der reihenweisen Verpflegung aller Volklandsgenossen

17) GFL. §. 298: Nú skal eigi leiðánger gera fyri þá menn, er þrot rekr aptr í kyn, ok eigi fyri grafgångsmenn, ef maðr leggri eigi skuld á þá.

18) FRÞL. II, §. 2: En ef kona døyr frá barne sínu sú er meðal húsa gengr, þá skal bónde fœra barn þat til kirkju, ok láta skíra, ok bjóða hverjum manni er fœða vill til guðs þakka. En ef engi vill viðr taka, ok sèr at fè nýta, þá hafe bónde heim með sèr, ok fœðe mánað hin næsta, en síðan take fylkismenn aller, ok fœðe til guðs þakka.

verfallen. Die Verpflegung um Gottes willen und die vermögensrechtliche Ausnützung stimmen offenbar nicht recht zusammen, da erstere auf uneigennützig, letztere auf eigennützig Motive bei der Aufnahme des Kindes hinweist, und man möchte darum vermuthen, dass hier wie öfter in dem Rechtsbuche ältere und neuere Rechtsvorschriften ungeschickt combinirt seien; die Vermuthung wird bestätigt, wenn man bemerkt, dass die Worte „ok sèr at fè nýta“ im Cod. Resen. felen, und auch in dem Texte ausgelassen sind, welcher für das sog. Christenrecht Sverris benützt wurde¹⁹⁾, dass ferner das Christenrecht Erzbischof Jóns ausdrücklich hervorhebt, dass solche Kinder um Gottes willen aufgezogen werden sollen, und nicht zu sklavischem Dienste²⁰⁾. Die letztere Bemerkung zeigt deutlich, dass ein älteres, dem Aufnemenden vermögensrechtliche Vortheile bietendes Recht unter dem bewussten Einflusse kirchlich-mildthätiger Gesichtspunkte umgestaltet werden wollte; dieses ältere Recht kann aber kaum anders als dahin verstanden werden, dass dasselbe dem Pfleger des Kindes gestattete, den Betrag der aufgewandten Verpflegungskosten als Schuld auf dieses zu legen. In gewissem Sinne gehört endlich auch noch eine weitere Bestimmung des drönter Rechtes hieher, welche von den hilflosen Personen handelt, deren bisheriger Ernährer sein ganzes Vermögen strafweise verwirkt hat²¹⁾. Zum Behufe der Liquidation des verwirkten Vermögens hat des Königs Amtmann einen Termin anzusetzen, an welchem neben allen anderen Massegläubigern auch die von dem Schuldigen bisher alimentirten Personen zu erscheinen haben. Sind nun Liegenschaften vorhanden, welche an die Erben des letzteren fallen, und bleibt nach vollständiger Befriedigung der sämtlichen übrigen

19) KrR. Sverris, §. 26.

20) KrR. Jóns, §. 5: sè síðan allir fylkismenn skyldugir at fœðta til guðs þakka, en eigi sèr til ánaðarmanns.

21) FrþL., V, §. 13.

Gläubiger noch ein Rest von Fahrhabe für den König, beziehungsweise dessen Amtmann übrig, so werden diese beiden Vermögensmassen abgeschätzt, und die Alimentationsberechtigten nach Verhältniss ihres Werthes unter die Erben und den Amtmann vertheilt; ist kein Land da, während doch Fahrhabe an den Amtmann fällt, so hat dieser die Alimentationsberechtigten allein zu übernehmen, wogegen die Alimentationspflicht umgekehrt ihrem vollen Umfange nach die Erben trifft, wenn zwar Land da ist, aber dem Amtmanne keine Fahrhabe verbleibt: in keinem Falle aber, heisst es, sollen freigeborene Personen an des Königs Kammer fallen, vielmehr sollen sie mit ihren Alimentationsansprüchen stets dem verwirkten Vermögen folgen²²⁾. Offenbar will damit gesagt sein, dass solche Personen nicht für den Betrag der auf sie verwandten Alimentationskosten in Schuld genommen, sondern als eine auf dem confiscirten Gute ruhende Last betrachtet werden sollten, was auch ganz in der Ordnung war, weil die ihnen gereichte Verpflegung, anders als in den oben besprochenen Fällen, nicht als eine aus gutem Willen gegebene, und darum nur vorgeschossene gelten konnte; dass man aber eine ausdrückliche Erklärung über diesen Punkt nöthig fand, zeigt immerhin, dass man mit dem Gedanken sehr vertraut war, dass der Verpfleger den Verpflegten für die Pflegekosten in Schuldhafte nehmen möge. — Widerum lassen sich mehrfache Fälle einer strafweisen Begründung der Schuldknechtschaft nachweisen. Eine geschichtliche Quelle berichtet uns²³⁾, dass K. Haraldr hárfagri ein Gesetz erlassen habe, nach welchem Weiber, welche sich ausserehelich vergangen hatten, dem Könige anheimfallen und ihre Freiheit

22) Eigi skulo ættborner menn í konúngs garð gánga; ætla skal þeim fê ok atvinnu af útlögum eyre.

23) Fagrskinna, §. 17: þá gerði ok Haraldr ný lög um kvenna-rêtt, — — En sú kona er hon leggsk á laun, þá skal hon gánga í konúngs garð, ok týna frelsi sínu þar til hon er leyst þaðan með þrem mörkum sex álna eyris.

verlieren sollten, bis sie durch eine Zahlung von 3 Mark ausgelöst werden würden. In unseren Rechtsbüchern kehrt eine analoge Vorschrift wider, aber allerdings im Einzelnen in sehr verschiedener Gestalt. Das ältere Stadtrecht lässt noch ganz die ältere Strenge walten²⁴). Machen sich ächtgeborene Weiber eines ausserehelichen Beischlafes schuldig, so verwirken sie nämlich nach ihm dadurch ein Gewette an den König, und der Schultheiss hat ihre Verwandten und Freunde aufzufordern, durch dessen Entrichtung sie auszulösen; geschieht diess nicht, so soll er das schuldige Weib um den Betrag dieser Schuld im Inlande verkaufen. Ist aber das schuldige Weib eine Freigelassene, so kommen wesentlich dieselben Bestimmungen zum Zuge, nur dass das Gewette an den König durch eine an den Freilasser zu entrichtende Busse ersetzt wird. Das Recht des Guladinges bedroht dagegen nur noch den ausserehelichen Verkehr des freien Weibes mit einem Unfreien mit der gleichen Strafe²⁵); ist das Weib freigebohren, so verfällt sie in des Königs Kammer, ist sie eine Freigelassene, in das Recht ihres Freilassers, und im ersteren Falle ist sie mit 3 Mark, im letzteren Falle mit einer nicht angegebenen Zahlung auszulösen. Aenlich steht die Sache nach dem Rechte der Landschaft Víkin²⁶),

24) Bjark. R., III, §. 127: En ef ættborin kona fyrirliðgr sèr ok verðr sek við konúng, þá skal gjaldkyri bjóða frændum ok vinum at þeir leysi hana undan, en ef engi vill undan leysa, þá skal gjaldkyri selja hana til þeirrar skuldar innan lands, en eigi útan. En ef leysingja manns fyrirliðgr sèr eða frjálsgefa, þá er hon sek við skapdróttin sinn 3 mörkum, jafnt hinn fjórða sem hinn fyrsta, en sá er lá með er sekr 6 aurum við hann; ekki á konúngr á því.

25) GFL. §. 198: Aettboren kona legsk með þræle, þá skal hon gánga í konongs garð, ok leysa sik þaðan 3 mörkom; ok hverr maðr á at taka á leysingju sinni 6 aura. — Ef leysingja legsk með þræle, þá skal hon gánga í garð skapdróttens síns.

26) BÞL., II, §. 14: En ef hon segir eigi til (faðernis) innan mánaðr, þá heitir þræll faðer at því barne; hon hefir leget sækt (sek) í garð konongs til 3 marka.

jedoch mit einer erheblichen Modification. Für den Fall nämlich, da die Kindsmutter gleich bei der Geburt einen freien Mann als Kindsvater angiebt, ist von keiner Strafe für sie die Rede; nur für den anderen Fall, da sie den Kindsvater zu nennen verweigert, und da in Folge dessen angenommen wird, dass sie das Kind mit einem unfreien Manne gewonnen habe, wird sowohl des Gewettes von 3 Mark als auch des Verfallens in des Königs Kammer Erwähnung gethan. Ganz denselben Weg scheint nun auch das Recht von Drontheim zu gehen²⁷⁾; auch hier verwirkt das freigeborene Weib ihre 3 Mark an den König nur dadurch, dass sie den Kindsvater anzugeben verweigert, und dass in Folge dessen ein Unfreier als der Vater gilt. Allerdings ist dabei von einem Verfallen in des Königs Kammer nicht die Rede; aber da hinterher von der Freigelassenen gesagt wird²⁸⁾, dass sie für das aussereheliche Beilager ihrem Freilasser 3 Mark schulde, und wenn sie nicht um diesen Betrag ausgelöst werde, und dennoch seiner Gewalt sich zu entziehen suche, wie eine Sklavinn eingebracht werden solle, so ist damit denn doch auch der persönliche Anfall an denselben ausgesprochen, und liegt der Schluss nahe, dass bezüglich des freigeborenen Weibes dieselbe Eventualität eben nur als selbstverständlich unerwähnt geblieben sein möge. Ganz analog verfährt denn auch dasselbe Rechtsbuch in dem anderen Falle, da eine Nonne sich eines ähnlichen Vergehens

27) FrþL. II, §. 1: En ef kona vill eigi segja til faðernis, þá stefni ármaðr konungs henne þing, ok kalle svá þræll eigi barn með henne, nema hon segi til faðernis. En ættboren kona sekizt 3 morkum silfrs viðr konung um þat mál, en barn skal meðor fylgja. Ebenso K. R. Sverris, §. 31.

28) FrþL. IX, §. 16: En ef leysingja manns fyrirliggr sèr, þá skal hon gjalda skapdróttni sínum 3 merkr, ok reiði sá maðr fè þat er vill. En ef hon vill brigða sik síðan, þá skal hon fara at leiðzlu sem mansmaðr til skapdróttins.

schuldig macht²⁹⁾; sie verfällt der Gewalt des Bischofs, welcher hier gewissermassen die Stelle eines Privatherrn einnimmt, nur wird freilich bei ihr nicht unterschieden, ob der Mann frei oder unfrei ist, mit dem sie sich eingelassen hat. Mag sein, dass die Wortfassung unserer Quellen nicht überall eine völlig correcte war, und dass die Busszahlung sowohl wie der Freiheitsverlust dem Weibe von Anfang an nur für den Fall drohte, da dasselbe sich mit einem Unfreien eingelassen hatte, welcher Fall aber freilich sofort als gegeben galt, sowie ein freier Mann als Kindsvater nicht nachgewiesen werden konnte oder wollte; für unseren Zweck ist jedenfalls die Erledigung dieser Frage völlig gleichgültig, und gleichgültig auch, ob im einzelnen Falle die Rechtsfolge zu Gunsten des Königs, des Bischofs oder des Freilassers verwirklicht werden sollte; um so erheblicher ist aber für diesen Ort die Beantwortung der anderen Frage, ob es sich bei den besprochenen Rechtsvorschriften um eine strafweise eintretende Unfreiheit, oder um eine strafweise Begründung der Schuldknechtschaft handle. Die letztere Annahme scheint mir die richtigere, ohne dass ich einen Grund fände, mit einem neueren Schriftsteller³⁰⁾ dieserhalb zwischen der älteren und neueren Zeit zu unterscheiden. Die Möglichkeit, sich um einen gesetzlich bestimmt bezeichneten Geldbetrag aus der Haft zu lösen, scheint mir von Vornherein auf diese Auslegung hinzudeuten, und wenn das Stadtrecht von einem „selja til skuldar“, das Borgardingsrecht von einem „liggja sik í konúngsgarð til 3 marka“ spricht, oder das drönter Recht die straffällige Freigelassene erst durch den widerrechtlichen Versuch, der nächsten Straffolge sich durch die

29) FrþL. III, §. 14: Nú ef kona vill láta vígja sik til nunnu, — — En ef hon misferr síðan með sèr, þá skal hon gánga í garð biskups, en sá er glæpr hana, þá er sá útlægr, en biskup hafe fè hans. Ebenso KrR. Sverris, §. 68.

30) von Amira, S. 264.

Flucht zu entziehen, in die Unfreiheit gerathen lässt, so dürfte auch hierinn eine Bestätigung derselben Auffassung liegen. Dass das isländische Recht, wie sich unten zeigen wird, in analogen Fällen ganz unzweideutig die Schuldknechtschaft eintreten lässt, dürfte die Richtigkeit der obigen Annahme vollends ausser Zweifel setzen, und jedenfalls wird man nicht gegen dieselbe geltend machen dürfen, dass Adam von Bremen wissen will, man habe in Dänemark die Weiber, die sich eines Fleischesverbrechens schuldig gemacht hätten, ohne Weiters verkauft³¹⁾, und dass Saxo Grammaticus³²⁾ seinen Frotho III. bestimmen lässt, dass Weiber, welche sich mit Unfreien einliessen, zu deren Stand herabsinken sollten; ganz abgesehen nämlich davon, dass beide Satzungen den dänischen Rechtsbüchern fremd³³⁾, und somit zweifelhafter Verlässigkeit sind, müssten dieselben schon darum auf einen völlig anderen Gesichtspunkt zurückgeführt werden, weil bei ihnen von einer Auslösung um bestimmten Preis nicht die Rede ist. — Aber noch ein paar andere Fälle scheinen unter den zuletzt besprochenen Gesichtspunkt zu gehören. Das dröner Landrecht, und ihm folgend auch das ältere Stadtrecht, stellt den Satz auf³⁴⁾, dass gesunde und arbeitsfähige Leute, welche,

31) Adam. Bremens., IV, cap. 6, S. 370: mulieres, si constupratæ fuerint, statim venduntur.

32) Saxo Grammaticus, V, S. 227: At si libera consensisset in servum, ejus conditionem æquaret, libertatisque beneficio spoliata servilis fortunæ statum indueret.

33) Valdemars Sæll. Lov. cap. 86, S. 57—9, und Eriks Sæll. Lov, II, cap. 95, S. 91—2, besprechen den Fall, da eine Freie mit einem Unfreien sich einlässt, ohne von obiger Rechtsfolge etwas zu wissen.

34) Fr þ L., X, §. 39: Allir menn, er gánga húsa ámeðal, ok ero eigi þyrmslamenn, ok ero heilir, ok vilja eigi vinna, þá er sá sekr mörkum 3, svá karl sem kona, en ármaðr eða annarr maðr taki þann mann með váttom, ok hafi til þings. En frændr hans leysi hann þá 3 mörkum, eða hinn fennyti sér, er þangat hafði, sem hann vill. Ebenso Bjark. R., III, §. 163.

ohne einem Freilasser unterthänig zu sein, Betteln gehen und nicht arbeiten wollen, um 3 Mark gebüsst werden sollen; des Königs Amtmann, oder auch ein beliebiger Anderer, soll derartige Menschen aufgreifen und zum Ding bringen, und wenn sie hier nicht von ihren Verwandten ausgelöst werden, soll derjenige, welcher sie vorführte, sie beliebig vermögensrechtlich ausnützen dürfen. Eine ähnliche Bestimmung findet sich in dem Rechte der Hochlande, jedoch nur in dessen älterer Recension, während sie aus der jüngeren verschwunden ist³⁵⁾. Weiber, welche sich mit Zauberei oder Besprechen abgeben, sollen nach ihr um 3 Mark gebüsst werden; vermögen sie diese Busse aber nicht zu bezahlen, so soll jeder Beliebige sie an sich nehmen und vermögensrechtlich ausnützen dürfen, und sollen sie der Acht verfallen, wenn diess Niemand thun mag. Beide Vorschriften sind kaum anders zu verstehen als dahin, dass derjenige, welcher die von dem unvermögenden Schuldigen verwirkte Busse für ihn entrichten wollte, ihn selbst dafür auf deren Betrag in Schuld nehmen durfte; darinn dass dieses Recht sei es nun für den Fall, dass des Königs Amtmann nicht zugreifen wollte, oder auch gleich in erster Linie jedem beliebigen Privaten eingeräumt wurde, ist dabei nur einer der zahlreichen Anwendungsfälle einer Pönalklage zur kräftigeren Sicherung des Vollzuges von Strafbestimmungen zu erkennen, von welchen die nordischen Rechte wissen. Im Rechte des Guladings wird ferner der Satz ausgesprochen, dass der Freigelassene, welcher sich groben Undanks gegen seinen Freilasser schuldig macht, dafür in seinen früheren Stand zurückversetzt werden soll³⁶⁾;

35) EFL., I, §. 45: Kona hver er færr með líf, ok læz kunna bæta mannum, of hon er sonn at því, þá er hon sek 3 morkum, ef hon hefer fæ til. En ef eigi er fæ til, þá take hverr er vill, ok fenyti sèr; en ef engi vill sèr fenyta, þá fare hon útlæg.

36) GFL. §. 66: En ef hann gerer einhværn lut þeirra, þá skal hann fara aftr í sess hinn sama er hann var fyrr, ok leysask þóðan

der Umstand, dass dabei die Widerauslösung des Undankbaren aus der Unfreiheit, in welche er zurückverfällt, sofort ins Auge gefasst wird, scheint darauf hinzuweisen, dass damit nicht eine bloße Revocation der Freilassung wegen Undanks gemeint sein möge. Das drönter Recht bestätigt diese Vermuthung, soferne es den Freigelassenen, welcher sich für freigeboren ausgiebt, ohne den Beweis seiner freien Geburt erbringen zu können, mit dem Verluste seines ganzen Vermögens an den Freilasser, und überdiess noch mit einer Busse von 3 Mark bedroht, „falls er sie nicht abverdient“³⁷⁾. Augenscheinlich ist hier an eine bloße Schuldknechtschaft gedacht, bei welcher der Schuldknecht die Schuld durch seine Arbeit abbezahlen kann; mag wohl sein, dass das „fënyta“, von welchem in mehreren der oben angeführten Stellen in geradezu technischer Weise gesprochen wird, ganz in demselben Sinne verstanden werden muss.

Dass in bestimmten, einzelnen Fällen derjenige, welcher eine Busse verwirkt hatte und nicht zu erlegen vermochte, oder für welchen ein Anderer eine Auslage gemacht hatte, die er nun widererstattet wissen wollte, einseitig in Schuldhaft genommen werden konnte, dürfte nach dem Bisherigen keinem begründeten Zweifel unterliegen; keineswegs ist aber damit auch sofort gesagt, dass auch bei allen anderen Schuldverhältnissen der Gläubiger einfach zur Schuldhaft greifen durfte, wenn er auf anderem Wege keine Zahlung erlangen konnte. Es wäre ja recht wohl denkbar, dass diese Berechtigung nur auf die Fälle sich erstreckt hätte, in welchen

verðaurum; fë sínu hefir hann ok fyrirgjört; ebenda, §. 67: En ef hann vill eigi aptr fara, þá leiði hann vitni á hönd hánom, at hann er leysingi hans, ok fære hann aptr hvárt sem hann vill lausan eða bundinn, ok setja hann í sess hinn sama, þar sem hann var fyrr.

37) FrðL., IV, §. 10: En ef hann fær sik eigi skírt, þá hefir hann fyrirgjört fë sínu öllu við skapdróttinn, ok liggja á 3 merkr silfrmetnar, nema hann launi af sèr. Ueber den letzteren Ausdruck vgl. Fritzner, s. v. launa.

sie entweder vom Rechte ausdrücklich vorgesehen, oder aber vom Schuldner vertragsweise zugestanden war, oder dass sie doch wenigstens nur für liquide Schulden gegolten hätte. Unsere Quellen sprechen sich über diesen Punkt ebensowenig aus wie über die andere Frage, ob die Schuldhaft in den Fällen, in welchen sie einseitig verhängt werden durfte, so gleich primär, oder erst dann verwirklicht werden durfte, wenn vorerst die Execution in das Vermögen des Schuldners vergeblich versucht worden war. Allerdings hat sowohl Gjessing, S. 254, als Fr. Brandt, S. 199, und von Amira, S. 262—3, ein Anderes annehmen, und eine Stelle des dröner Rechtes hieher beziehen wollen, welche von der gerichtlichen Verfolgung eines einschichtigen Mannes handelt³⁸⁾; indessen, wie mir scheint, mit Unrecht. Die Stelle bespricht den Fall, da Jemand einen einschichtigen Menschen, an den er etwas zu fordern hat, innerhalb des Volklandes betrifft. Giebt solchenfalls der angebliche Schuldner auf Befragen sein Domicil richtig an, so soll nur gefordert werden können, dass er durch ein „tak“, d. h. Realsicherheit oder Bürgschaft, dafür eine Gewähr biete, dass er sich dem gerichtlichen Verfahren nicht entziehen werde³⁹⁾; giebt er dagegen sein Domicil nicht gehörig an, oder giebt er zwar dieses an, jedoch ohne die gesetzlich zu beanspruchende Sicherheit bestellen zu können, soll sofort ein schärferes Verfahren eintreten. Der Kläger soll nämlich solchenfalls seinen Gegner in Haft nemen dürfen, jedoch so, dass er ihm durch die anzulegenden Fesseln keinen bleibenden Schaden thue; er soll sodann mit Rücksicht auf das von Jenem benannte, oder eventuell von ihm selber innerhalb des Volklandes gewählte

38) FrFL., X, §. 26—27; vgl. Fragment II, in Norges gamle Love, II, S. 512—13.

39) Vgl. über das tak Fr. Brandt, Om foreløbige Retsmidler i den gamle norske Rættgang, in dessen Prøveforelesninger, S. 86 und fgg., sowie von Amira, S. 329—45.

Domicil ein Ding berufen, an diesem den Gegner gefangen vorführen, und sodann durch Zeugen seine Forderung beweisen. Zahlt nun der Schuldner nicht, so soll ihn der Gläubiger seinen Verwandten zur Auslösung um den Betrag anbieten, auf welchen die Zeugen ausgesagt haben; wollen ihn aber diese nicht auslösen, so soll man seine Glieder auf den Betrag der Schuld anschlagen, und zwar so, dass mit den minder werthvollen Gliedmassen der Anfang gemacht werden soll, und soll den Verwandten dadurch keine Busse fällig werden, wenn er ihnen nur vorher gehörig zur Auslösung angeboten worden war⁴⁰). Ich verstehe diese Worte dahin, dass der Gläubiger dem Schuldner so viele Gliedmassen abhauen sollte, bis deren Werth unter Zugrundelegung ihrer strafrechtlichen Tarifrung dem Betrage der Schuld gleichkam, und dass den Verwandten kein Wergeld zu entrichten kommen sollte, wenn dem Manne auch diese Verstümmelung das Leben kosten würde; nur musste insoweit schonend verfahren werden, als man nicht minder entbehrliche Glieder angreifen durfte, solange noch entbehrlichere vorhanden waren. Gjesing hat dagegen, wiewohl an der Richtigkeit solcher Erklärung zweifelnd, diese Stelle dahin deuten wollen, als ob der Schuldner, zur Schuldhaft verurtheilt, mit seiner Person das Entgeld für die Schuld bilden solle, weil er denn doch seinen Verwandten zu wenig werth scheine, als dass sie für ihn bezahlen möchten, und von Amira ist ihm ohne irgend welches Bedenken zu äussern gefolgt; mir scheint indessen nicht nur der Wortlaut der Stelle ausschliesslich die erstere Auslegung zuzulassen, sondern überdiess auch noch die Vergleichung einer weiteren Stelle dieselbe zu bestätigen. Das ältere Stadtrecht nämlich lässt denjenigen, welcher, wegen

40) Die Worte lauten in Fr. II: En ef þeir vilja eigi leysa hann undan, þá skal meta limi hans til skuldar, þaðan fyrri sem hann er údyrri, ok úgildr frændum, ef hann er boðinn áðr. Im Cod. Resen. sind einzelne Buchstaben ausgefallen oder mit unrichtigen vertauscht.

gewisser strafrechtlicher Handlungen verfolgt, nur seine eigene Person als Sicherheit zu bieten vermag, über Nacht in Eisen halten und den folgenden Morgend vor Gericht stellen; wird er hier überführt, und kann er nicht selber zahlen, so soll er seinen Freunden und Verwandten zur Auslösung angeboten werden, für den Fall aber dass diese solche verweigern, soll der Gläubiger berechtigt sein von ihm herunter zu hauen wie er will, von oben oder von unten⁴¹⁾. Ich vermag diese letzteren Worte, welche uns in ganz gleichlautender Weise noch an einer zweiten Stelle begegnen werden, nur auf ein dem Gläubiger eingeräumtes Verstümmelungsrecht zu beziehen, wie diess seinerzeit J. Grimm bereits gethan hat⁴²⁾, und demnach in denselben nur mit etwas anderen Ausdrücken Dasselbe gesagt zu sehen, was jene andere Stelle wo möglich noch rauher und drastischer bezeichnet hatte. Da das Verfahren mit tak, und insbesondere auch das Gefangensetzen des Beklagten, welcher solches nicht zu stellen im Stande war, auch dem Rechte des Guladings bekannt war⁴³⁾, liegt kaum ein Grund vor zu bezweifeln, dass dieses auch eben-
sogut wie das drönter Recht dem Gläubiger für den äussersten Fall diese Verstümmelungsbefugniss eingeräumt haben werde; um so zweifelhafter will mir aber erscheinen, ob in unserem Falle überhaupt von einer Schuld knechtschaft gesprochen werden dürfe. Freilich gestatten die hiehergehörigen Stellen dem Gläubiger, seinen Schuldner in Haft zu nemen; aber diese Haft ist keine Schuldhaft, sondern nur bestimmt, die Stellung des Gegners vor Gericht zu sichern, wie sich diess am Deutlichsten aus dem Stadtrechte ergibt, welches sie nur eine einzige Nacht wahren lässt. Weiterhin aber

41) Bjark. R., II, §. 50: þá skal bjóða hann frændum ok vinum undan at leysa. Nú ef þeir bjóða eigi lög fyrir hann, þá skal sakará-
beri höggva af honum hvárt sem hann vill, ofan eða neðan.

42) Rechtsalterthümer, S. 617.

43) GFL., §. 102.

wird dem Gläubiger, nachdem seine Forderung bewiesen, und damit das gerichtliche Verfahren zu Ende ist, für den Fall der Nichtauslösung des Schuldners durch seine Verwandten nicht etwa das Recht, denselben auch fernerhin in Haft zu behalten, sondern nur jenes Verstümmelungsrecht eingeräumt, welches, wie sich unten noch zeigen wird, dem Gläubiger einem aufs Aeusserste widerspenstigen Schuldknechte gegenüber zustand. Es wurde demnach in diesem zweiten Stadium gleich mit dem äussersten Ende angefangen, zu welchem die Schuld knechtschaft unter Umständen führen konnte, und war somit für sie selbst auch hier wider kein Platz. Nur soviel wird sich also meines Erachtens mit Sicherheit behaupten lassen, dass das dem Gläubiger zugestandene Verstümmelungsrecht dazu benützt werden konnte, den insolventen Schuldner zur vertragsweisen Ergebung in die Schuld knechtschaft zu zwingen, und hierinn mag in der That dessen praktische Bedeutung gelegen haben.

Minder schwierig ist es, die Wirkungen der Schuldhaft festzustellen, und haben wir in dieser Beziehung wider von der oben besprochenen Hauptstelle in den Gulapingslög auszugehen⁴⁴⁾. Bei der durch Vertrag begründeten Schuld knechtschaft bemessen sich aber diese Wirkungen in erster Linie nach den beim Vertragsabschlusse beliebten Bedingungen, soferne dieselben anders durch Zeugen bewiesen werden konnten⁴⁵⁾; die Bestimmungen also, welche das Rechtsbuch selbst dieserhalb enthält, konnten im Vertragswege modificirt werden, und kamen nur für den Fall unverändert zur Anwendung, dass eine vertragsweise Beseitigung nicht erfolgt, und allenfalls sogar die Schuldhaft überhaupt nicht auf einen Vertrag begründet war. Man scheint aber dem Schuldknechte zunächst noch eine Frist verstattet zu haben, binnen deren

44) GFL., §. 71.

45) Halda skal slikt allt sem menn verða á sáttir, ok váttafritu.

er sich bemühen mochte die Zahlung seiner Schuld aufzutreiben, und durfte derselbe, solange diese währte, und solange also nicht feststand, dass die Zahlung auf solchem Wege nicht zu erlangen war, nicht wie ein Unfreier mit Schlägen zur Arbeit angehalten werden⁴⁶⁾; war dagegen erst dieser Versuch mislungen, so trat für den Schuldner auch sofort die Schuldhaft in ihrer vollen Härte ein. Von jetzt ab ist der Schuldner seinem Gläubiger, dessen Frau und dessen Sklaven gegenüber „rechtlos“, d. h. er hat diesen gegenüber für Verletzungen seiner Person, welche sonst mit einfachen Busszahlungen gesühnt werden müssten, solche nicht mehr zu beanspruchen, wogegen er auch seinerseits keine Busse mehr zu entrichten hat, wenn er jenen Personen solche geringere Verletzungen zufügt⁴⁷⁾; von jetzt ab also unterliegt er der häuslichen Zucht seines Gläubigers, und kann von diesem beliebig körperlich abgestraft werden. Fremden gegenüber gilt diese Rechtlosigkeit nicht, vielmehr haben diese für jede dem Schuldknechte zugefügte Verletzung die volle Busse zu entrichten, wie sie diesem mit Rücksicht auf seinen Geburtsstand zukommt; indessen soll von diesem Betrage der Gläubiger soviel vorwegnehmen, als er für seinen Oberknecht zu beziehen hätte, wenn diesem die gleiche Verletzung zugefügt worden wäre, und nur der Ueberrest soll an den Schuldknecht selbst fallen⁴⁸⁾. Vollkommen folgerichtig spricht eine andere Stelle für den Fall, da eine der Schuldhaft unterliegende Frauensperson fleischlich verletzt wird, den

46) So verstehe ich wenigstens die Worte: Eigi skal hann með höggum ráða hánom til verka, nema hann megí eigi fá af hánom skuld sína.

47) En síðan er hann rættlauss við hann, ok hans kono, ok man hans allt, ok svá hvert þeirra við annat.

48) En ef aðrer menn ljósta hann, þá á hann slíkan rætt á hánom, sem á brytja sínum; sjálfr á hann þat er auk er slíks rættar, sem hann á burð til. En jamndýrr skal hann þá at rætte, sem hann være skuldauss,

Satz aus, dass der Schuldige zwar die volle Busse zu entrichten habe, wie sie sich nach dem Geburtsstand berechne, dass aber der Gläubiger von diesem Betrage soviel wegnemen möge als er für die gleiche Kränkung seiner besten Sklavinn zu bekommen hätte, wogegen der geborene Erbe des Weibes, welcher an und für sich die volle Busse zu empfangen hätte, nur den sich hienach ergebenden Mehrbetrag erhält⁴⁹⁾. Eine eigenthümliche Schwierigkeit ergiebt sich dabei für den Fall, da ein in der Schuldknechtschaft begriffenes Weib sich mit einem unfreien Manne vergeht. Oben war bereits zu bemerken Gelegenheit⁵⁰⁾, dass freigegeborene Weiber, welche sich eines solchen Fehltrittes schuldig machten, der Schuldknechtschaft des Königs verfielen, aus welcher sie sich durch eine Zahlung im Betrage von 3 Mark zu lösen hatten; auf die skuldarkona angewandt, musste diese Regel aber zu einem Conflict der Rechte des Königs mit denen des Schuldgläubigers führen. Da entscheidet nun unsere Stelle, dass des Königs Amtmann Nichts an das Weib zu fordern haben solle, solange dieses nicht seine Schuld abbezahlt habe⁵¹⁾, und sie lässt demnach das Recht des Königs dem Rechte des Privatgläubigers nachstehen, ganz wie derselbe Grundsatz auch in einer Reihe von anderen Fällen zur Anwendung kommt⁵²⁾. Eine weitere Besonderheit, welche die Bussachen der Schuldknechte zeigen, ist ferner die, dass der König für die Verletzung eines solchen nur unter der Voraussetzung ein Gewette erhalten sollte, dass der Verletzte selbst einen Theil

49) GþL., §. 198: Maðr á at taka á skuldarkono sinni slíkan rétt sem á ambott sinni bezto, erfingi þat er auk er, slíks réttar sem hon á burð til.

50) oben, S. 12, Anm. 25.

51) GþL., §. 71: En ef skuldarkona legsk með þræle, þá á ármaðr ecki á henne fyrr en hon hafe goldet hina skuld.

52) vgl. z. B. GþL. §. 162; 169; FrþL., IV, §. 22; Bjark. R. II, §. 33, und III, §. 91.

der Busse bezog⁵³⁾; für Verletzungen also, welche dem Schuldknechte von seinem Gläubiger oder dessen Hausgenossen zugefügt wurden, wurde kein Gewette bezahlt. Im Uebrigen soll der Gläubiger seinen Schuldknecht wesentlich ebenso behandeln, wie er seine unfreien Leute behandelt. Auf der einen Seite darf er ihn also zur Arbeit anhalten ganz wie diese, und zwar nöthigenfalls sogar unter Anwendung von Schlägen; auf der anderen Seite aber soll er ihm auch ein Peculium (orka) verstatten, wie den Sklaven ein solches gestattet zu werden pflegte⁵⁴⁾. Der Ausdruck „neyta“, geniessen, gebrauchen, wird in der ersteren Beziehung gebraucht, ganz wie wir an einer Reihe anderer hierher gehöriger Stellen die Bezeichnung „fēnyta“ in gleichem Sinne gebraucht finden⁵⁵⁾. Das letztere Wort wird anderwärts auch für die vermögensrechtliche Ausnützung von Unfreien verwendet⁵⁶⁾, und sogar für den Gebrauch lebloser Güter, wie etwa von Strandholz⁵⁷⁾ oder Strandwalen⁵⁸⁾, oder auch anderer Fahrhabe⁵⁹⁾; es bezeichnet sehr charakteristisch die sachenrechtliche Behandlung des Schuldknechtes, lässt uns aber allerdings darüber im Unklaren, ob der Ertrag seiner Arbeit ihm auf seine Schuld angerechnet worden sei oder nicht. Wird der Schuldner während der Dauer seiner Schuldknechtschaft arbeitsunfähig,

53) Engan á konongr rétt á skuldarmanne, þar sem sjálfr hann á engan rétt á sér.

54) Nú skal hann neyta skuldarmann sinn sem þræl sinn, ok svá fœra hann til verka; þá skal orko gefa hánom sem þrælom sínum.

55) vgl. FrþL., II, §. 2; X, §. 39; Bjark. R., III, §. 163; EFL., I, §. 45; oben, S. 9, Anm. 18 und 15, Anm. 34, dann 16, Anm. 35.

56) Kgsbk., §. 111, S. 191; Vígsl., cap. 108, S. 155; so wohl auch GFL., §. 20, wo jedoch ein „eigi“ zu felen scheint.

57) Landabrb., cap. 52, S. 357.

58) Árna bps s., cap. 58, S. 760.

59) Flateyjarbók, II, S. 274; die geschichtl. Ólafs s. helga, cap. 131, S. 154, Heimskr., cap. 151, S. 408, und FMS., IV, cap. 137, S. 340, brauchen das Adjectiv fēnytr oder fēneytr.

so hat ihn der Gläubiger zu alimentiren; doch kann derselbe von der ihm drohenden Verpflichtung sich dadurch frei machen, dass er demselben seine Schuld bereits zu einer Zeit erlässt, in welcher er noch arbeitstüchtig ist, und in welcher ihm die Schuld knechtschaft somit noch Vorthail, und nicht bloß Nachtheil bringt. Die Alimentationspflicht trifft solchenfalls die Verwandten des bisherigen Schuld knechtes, wie wenn dieser niemals in Schuld genommen worden wäre⁶⁰). Erzeugt ein Schuld knecht während der Dauer seiner Schuld knechtschaft Kinder, so liegt deren Unterhalt zunächst ihm selber ob, ganz wie auch der Unfreie für den Unterhalt seiner Kinder in erster Linie mit seinem Peculium aufzukommen hat⁶¹); eventuell aber hat hier der Gläubiger wie dort der Eigenthümer die Alimentationslast zu übernehmen. Doch soll beim Schuld knechte letzterenfalls der Betrag der Schuld, für welche er verhaftet ist, um den vollen Betrag der ausgelegten Alimentationskosten sich vermehren, und von dem Augenblicke an, da die Schuld zufolge dieser Vermehrung den vollen Werth des Schuld knechtes zu übersteigen beginnt, die Alimentation etwaiger weiterer Kinder desselben seine Verwandten und nicht mehr seinen Gläubiger treffen⁶²). Wie dabei hinsichtlich der Abschätzung des Werthes verfahren wurde, wird uns nicht gesagt; indessen kommt auch sonst

60) Nú fær hann eigi goldit skuld, ok eldisk hann á hendr þeim manne er á at honum skuld, ok verðr hann at úmaga, þá er hann hans úmaga. Hann á ok kost at gefa hánom skuld meðan hann er verkferr; þá hverfr hann á hendr frændom, þó at hann verðr at úmaga.

61) vgl. GþL., §. 57.

62) Nú ef skuldarmaðr getr börn, þá er vel ef hann á sjálfr fê til at fela börn sín af hendr sêr; en ef hann á eigi sjálfr fê til, þá skal sá fela, er skuld á at hánom; þá eyksk hánom skuld svá miklu sem hann felr börn hans af hendr sêr, sýsli þeir báðer um stað barne. Nú skal skuld aukast hánom til hann þykkir fulldýrr at verðe. En ef hann gerir börn svá mörg, þá skolo frændr hans taka við börnom síðan, hvegi mörg sem eru.

die Taxirung des Werthes von Menschen im Rechtsbuche vor⁶³), sodass dieselbe an und für sich nichts Auffälliges hat. In einem Punkte unterscheidet sich übrigens die Behandlung des Schuldknechtes sehr wesentlich von der des Unfreien. Der Gläubiger durfte nämlich seinen Schuldner nicht als Sklaven verkaufen, wenn er nicht ganz denselben Strafen verfallen wollte, mit denen der Verkauf jedes anderen Freien bedroht war, es sei denn dass dieser sich seinem Dienste durch die Flucht zu entziehen suchte; aber in diesem letzteren Falle verfiel der Schuldner, wie sich unten noch zeigen wird, ohnehin der Unfreiheit, sodass auch solchenfalls unsere Regel keine Ausnahme erleidet⁶⁴). Den Verkäufer sowohl als den Käufer, wenn anders auch dieser letztere um den wahren Sachverhalt wusste, soll eine Strafzahlung von je 40 Mark treffen, und wenn dabei gesagt wird, dass der Landherr (lendr maðr), der eines solchen Vergehens sich schuldig macht, diese Zahlung halb an den König und halb an die Angehörigen des Volklandes entrichten solle, der Amtmann (ármaðr) des Königs dagegen ganz an diese letzteren, so ist diess nur der Ausfluss einer Regel, welche auch in anderen Fällen beobachtet wurde⁶⁵), und welche mit der verschiedenen Würde und dienstlichen Stellung beider Classen königlicher Bediensteter zusammenhängt.

63) vgl. GbL., §. 57.

64) Nú ef maðr selr skuldarmann mansale, nema hann laupi or skuld, þá er hann sekr 40 marka, ok svá hvern er frjálsan mann selr. En ef lendrmaðr selr, þá skal hann hálf kononge gjalda, en hálf fylkismönnum. En ef ármaðr konongs selr, þá skal hann gjalda 40 marka fylkismönnum. — — Engi maðr skal selja frjálsan mann mansale, en ef hann verðr at því kunnr ok sannr, þá skal hann gjalda 40 marka, ok svá hinn er kaupir, ef hann veit, at hann var frjáls. — — Ef maðr selr mann frjálsan á heiðit land, þá skal hann gjalda 40 marka, ok koma hánom aptr, ellar gjalda hann gjöldum aptr frændum hans.

65) vgl. z. B. GbL. §. 152 und 253.

Es kann nun aber vorkommen, dass der eine oder andere Theil die Beendigung der Schuldknechtschaft durch Zahlung der Schuld herbeizuführen wünscht, für welche der Schuldknecht verhaftet ist, und auch für diesen Fall ist in unserer Stelle Fürsorge getroffen. Ist es der Schuldner, welcher dem Verhältnisse ein Ende machen möchte, so gilt es für ihn eben einfach die Mittel zur Zahlung aufzutreiben. Er kann aber von seinem Gläubiger auf einen halben Monat Urlaub verlangen, um sich innerhalb des Volklandes um diese umzuthun; überschreitet er jedoch diese Grenzen, oder verlässt er heimlich seinen Dienst, so wird diess als widerrechtliche Flucht angesehen, und zieht ihm die Strafe der Sklaverei zu⁶⁶). Ist es umgekehrt der Gläubiger, welcher sein Geld heraus verlangt, so hat wiederum zunächst der Schuldknecht selbst dafür zu sorgen, wie er es auftreibe; thut er diess nicht, so mag ihn der Gläubiger vorab seinen Verwandten anbieten, sodann aber, wenn ihn diese nicht kaufen wollen oder können, ihn im Inlande verkaufen an wen er will, jedoch nicht um einen höheren Preis als den Betrag der Schuld, für welche er verhaftet ist⁶⁷). Während demnach eine Veraüsserung des Schuldknechts als Sklaven bei strenger Strafe verboten war, wurde ein Verkauf desselben als Schuldknecht, oder anders ausgedrückt: eine Veraüsserung der Schuld, welche auf ihm ruhte, mit dem diese Schuld sichernden Rechte an seiner Person, allerdings als zulässig betrachtet, wenn auch

66) Nú skal hann þar vera, ok fá þá aura er hann er fastr; ef hann vill eigi þar hafa verit, þá skal hann eiga umhvarf hálfan mánað innan fylkis at sýsla um skuld þá er hann á at gjalda. En ef hann ferr huldu höfðe, eða ór fylki, þá er hann þræll, ef hinn tekr hann, er skuld á at hánom.

67) Nú vill sá aura hafa af skuldarmanne sínom, þá er vel ef hann sýslar sjálfr um. En ef hann vill eigi sjálfr um sýsla, þá skal hann bjóða frændom; þá er vel ef þeir vilja hafa keypt, ellar skal hann selja hann hvert er hann vill innan lands, ok selja at aurum eigi meirum en hann var fastr.

nur unter gewissen beschränkenden Voraussetzungen. Auch der Fall wird ferner speciell vorgesehen, da sich der Schuldknecht gegen seinen Gläubiger widerspenstig erweist und nicht für ihn arbeiten will; die härtesten Massregeln werden für diesen Fall in Aussicht genommen. Der Gläubiger soll nämlich seinen trotzigten Schuldner zum Ding führen, und hier seinen Verwandten zur Auslösung anbieten; wollen oder können ihn diese aber nicht auslösen, so darf der Gläubiger von ihm beliebig welche Stücke herunterhauen, sei es nun von oben oder von unten, d. h. er darf ihn beliebig verstümmeln⁶⁸). Die letzteren Worte auf ein bloßes Züchtigungsrecht zu beziehen, wie neuerdings versucht wurde⁶⁹), scheint mir nicht zulässig; der Wortlaut der Stelle sowohl als die Vergleichung zweier anderer, oben bereits besprochener Stellen scheint mir für die obige Deutung zu sprechen, und das nochmalige Anbieten an die Verwandtschaft, an welchem man Anstoss genommen hat, dürfte sich vollkommen befriedigend aus dem neuen und ungleich härteren Præjudice erklären, welches in diesem Falle an die Verweigerung der Auslösung sich knüpfte. — Endlich berücksichtigt unsere Stelle auch noch die Möglichkeit, dass ein freier Mann als Schuldknecht behandelt wird, ohne doch in rechtsgültiger Weise in Schuldhaft genommen worden zu sein⁷⁰). Ein solcher, heisst es, soll zum Ding gehen, und sich hier aus der Schuld ziehen, ohne dass er zu solchem Behufe Jemanden eine Ladung zugehen zu lassen bräuchte; aller Wahrscheinlichkeit nach

68) Nú býðr maðr þrjót þeim er skuld á at hánom, ok vill eigi viinna fyrir hánom, fœre hann á þing ok bjóðe frændom at leysa hann ór skuld þeirri. Nú vilja frændr eigi leysa hann, þá skal sá er skuld á at hánom, eiga kost at höggva af hánom hvárt sem hann vill, ofan eða neðan.

69) von Amira, S. 265.

70) Nú kemr frjáls maðr í skuld, ok er eigi rétt tekinn í, þá skal hann fara á þing, ok briggja sik ór skuld; þarf hann engum manne at stefna til.

will demnach ohne Rücksicht darauf, ob der angebliche Gläubiger am Dinge anwesend oder nicht anwesend war, der bloßen am Dinge vorgebrachten Erklärung des angeblichen Schuldknechtes die Wirkung beigelegt werden, dass derselbe einstweilen als von der Schuldhaft frei zu gelten hat, bis der Gegner den Beweis ihrer rechtmässigen Begründung erbringt. Ein derartiger Satz wird aber dadurch begreiflich, dass die vertragsmässige Begründung der Schuldhaft volle Publicität voraussetzte, und dass doch wohl auch bei deren einseitiger Verhängung, soweit solche überhaupt zulässig war, eine nachträgliche öffentliche Bekanntmachung nothwendig gewesen sein wird, obwohl allerdings unsere Quellen dieses Erfordernisses keine Erwähnung thun.

Man sieht, das Bisherige lässt die Stellung sehr genau erkennen, welche der Schuldknechtschaft im altnorwegischen Rechte eingeräumt war. Auf der einen Seite war dieselbe der Unfreiheit sehr ähnlich gestaltet, wie denn zumal die Verpflichtung des Schuldners, für den Gläubiger zu arbeiten, die Beschränkung seiner Freizügigkeit, seine Rechtlosigkeit dem Gläubiger und seinen Hausgenossen gegenüber, dann der dem Gläubiger eingeräumte Bussbezug für seine Verletzung den Schuldknecht dem Sklaven sehr nahe rückt. Auf der anderen Seite werden aber beide Dienstverhältnisse doch wider scharf geschieden, wie sich diess zumal darinn zeigt, dass unter Umständen der Schuldknecht zur Strafe für sein widerrechtliches Verhalten zum Unfreien gemacht wird, und dass dessen Verkauf als Schuldknecht unter Umständen erlaubt ist, während sein Verkauf als Unfreier der strengsten Strafe unterliegt. Es kann nicht schwer halten den Punkt ausfindig zu machen, auf welchem sich beide Institute zweien. Die Unfreiheit ist auf die Dauer berechnet; sie drückt den ihr Unterworfenen Zeitlebens, und geht selbst für alle Zukunft auf dessen Nachkommen über, bis ihr etwa eine rechtsförmliche Freilassung ein Ende macht, deren Eintritt doch rein

äusserlich in den Bestand des Verhältnisses eingreift, ohne irgendwie in dessen Natur begründet zu sein. Die Schuld-knechtschaft dagegen ist ihrer innersten Natur nach nur zu vorübergehendem Dasein berufen; sie steht und fällt mit der Schuldforderung, zu deren Gunsten sie entstanden ist, und wie bei der Eingehung eines Schuldverhältnisses bereits dessen Untergang durch Zahlung der Schuld ins Auge gefasst ist, so trägt demnach auch die Schuldhafte von Anfang an den Keim ihrer Auflösung in sich. Mit anderen Worten: die Freiheitsrechte, welche dem Unfreien fehlen, sind bei dem Schuldknechte nur suspendirt, und selbst während der Zeit, in welcher sie suspendirt sind, muss doch immerhin die stets vorhandene Möglichkeit ihres sofortigen Wiederauflebens im Auge behalten, und die Thatsache anerkannt bleiben, dass der verhaftete Mann im letzten Grunde seines Wesens eben doch frei, nicht unfrei sei. Ein gewisser Zwiespalt kommt von hier aus ganz unvermeidlich in das letztere Institut herein, und wenn sich zwar alle Seiten seiner rechtlichen Ausprägung vollkommen folgerichtig aus dessen doppelter Natur ableiten lassen, so lässt sich doch nicht verkennen, dass die Grenze, bis zu welcher man den einen und den andern der beiden streitenden Gesichtspunkte durchführen wollte, im Einzelnen eine willkürlich gezogene war, und dass das Institut somit auch recht wohl eine mehrfach andere Gestalt hätte annehmen können, ohne darum minder consequent ausgebildet zu erscheinen. — Praktisch genommen verfolgt die Schuldknechtschaft ferner den Zweck der Sicherstellung einer Forderung, und sie tritt ebendarum dem Pfandrechte an die Seite; wenn wir aber im altnorwegischen Rechte eine doppelte Art der Verpfändung unterschieden sehen, so ist es die *málajörð* oder *forsölujörð*; nicht das *veð*, deren Analogie sie folgt⁷¹⁾.

71) vgl. L. M. B. Aubert, *Kontraktspantets historiske Udvikling især i dansk og norsk Ret* (1872), und meine Bemerkungen über diese Schrift in der *Krit. Vierteljahresschrift*, Bd. XV, S. 237 u. fgg.

Von einem Verfallen des Pfandes im Falle nicht rechtzeitiger Tilgung der Schuld, wie solches beim veð eintrat, war bei der Schuldknechtschaft nicht die Rede; die Sicherung des Gläubigers beruhte bei ihr vielmehr ganz wie bei jener ersteren Art der Verpfändung lediglich auf dem Besitze und Genusse des Pfandobjectes, auf dem Einflusse welchen die Entbehrung dieses Besizes auf den Willen des Schuldners ausüben musste, endlich auch auf jenem bedingten und beschränkten Distractionsrechte, welches dem Gläubiger eingeräumt war. Interessant wäre zu wissen, ob die Arbeit, welche der Schuldknecht während der Dauer seiner Schuldhast verrichtete, ihm auf seine Schuld angerechnet wurde oder nicht. Der an einer der obigen Stellen gebrauchte Ausdruck „launa af sèr“⁷²⁾ möchte für die bejahende, der Umstand dass unsere Rechtsbücher nirgends Vorschriften über die Feststellung des Werthes der Arbeit u. dgl. enthalten, umgekehrt für die verneinende Antwort sprechen; mag sein, dass es auch in dieser Beziehung ähnlich stand wie bei der málajörð, bei welcher die aus dem verpfändeten Lande gezogenen Früchte ursprünglich nicht auf die Schuld verrechnet worden waren, während später in dieser Beziehung der Gebrauch schwankte. Jedenfalls erinnert aber die für die Eingehung der Schuldknechtschaft vorgeschriebene Publicitæt, sowie die Nothwendigkeit, den Erben des Schuldners dabei den Estand anzubieten, wider an die Vorschriften über die Begründung jenes Immobiliarpfandrechtes; wenn ferner Weiber nur mit Zustimmung ihrer Verwandtschaft sich in Schuld geben dürfen, so wird man nicht umhin können sich zu erinnern, dass zwar unsere norwegischen Rechtsbücher die Weiber bei der Veräusserung von Liegenschaften nicht ausdrücklich an die Mitwirkung eines Geschlechtsvormundes binden, aber doch das

72) vgl. oben, S. 17, Anm. 37.

isländische diese zu solchem Behufe fordert⁷³⁾, worinn denn doch nur ein Ueberrest der älteren norwegischen Rechtsanschauung erkannt werden kann. Vollkommen consequent liess sich freilich die Analogie des Immobiliarpfandrechtes bei der Schuldknechtschaft nicht durchführen, da die Eigenschaft des Pfandobjectes als einer Person, nicht Sache, bei dieser eben doch gar manche Eigenthümlichkeit bedingte.

Zum Schlusse mag noch bemerkt werden, dass die Schuldknechtschaft in der späteren norwegischen Gesetzgebung nur noch in sehr abgeschwächter Gestalt auftritt. Nach dem gemeinen Landrechte, und ebenso nach der Jónsbók⁷⁴⁾, soll nämlich der Glaübiger von einem Schuldner, welcher unbescholtenen Rufs und erweislichermassen durch Schiffbruch, Feuer oder einen anderen derartigen Unglücksfall um sein Vermögen gekommen ist, nicht mehr fordern dürfen als das eidliche Versprechen, dass er seine Schuld sofort berichtigen werde, sowie ihm Gott zu den nöthigen Mitteln ver helfe. Kann sich dagegen der Schuldner auf keine derartige Unglücksfälle berufen, so mag ihn der Glaübiger in Haft nemen und zum Ding führen; hier hat er ihn sodann, seiner Fesseln entledigt, seinen Verwandten zur Auslösung um den Betrag der Schuld anzubieten, und wenn diese ihn auszulösen ablehnen, wird ihm, wenn er anders arbeitsfähig ist, durch Urtheil und Recht die Verpflichtung auferlegt, seine Schuld durch Arbeit abzuverdienen, jedoch so, dass er seinen Verdienst da suchen mag wo er ihn findet, und nur für den Fall, dass er sich dieser Verpflichtung durch die Flucht zu entziehen sucht, einer im Processwege zu realisirenden Strafe verfällt. Im gemeinen Stadtrechte kehrt im

73) Kgsbk, §. 152, S. 45; Festab., cap. 21, S. 334, und Landabrb., cap. 2, S. 214—16.

74) Landslög, Kaupab., §. 5; Jónsbók, Kaupab., §. 7. Die Járnsíða enthält überhaupt keine hieher bezüglichen Bestimmungen.

Wesentlichen dieselbe Bestimmung wider⁷⁵⁾; nur wird sie, von einigen processualischen Besonderheiten abgesehen, dahin modificirt, dass dem flüchtigen Schuldner statt einer unbestimmten Strafe die Rechtlosigkeit angedroht wird. Von einer Schuldhast ist demnach hier im Grunde überhaupt nicht mehr die Rede, und ebendarum wird man diese späteren Rechtsvorschriften auch nicht dazu benützen dürfen, um auf die allgemeine Verwendung der Schuld knechtschaft als Vollstreckungsmittel bei beliebig welchen Schuldforderungen im älteren Rechte Schlüsse zu ziehen.

II. Das isländische Recht.

Die Terminologie des isländischen Rechts ist in Bezug auf unser Institut ziemlich dieselbe wie die des norwegischen; doch fehlt es nicht an einzelnen geringen Verschiedenheiten des Sprachgebrauches. So wird z. B. für die Schuld knechte vergleichsweise selten die einfache Bezeichnung skuldarmenn gebraucht⁷⁶⁾, während regelmässig die in solenner Weise verstärkte Form lögskuldarmaðr, lögskuldarkona verwendet steht; als skuldfastr oder skyldfastr wird derjenige bezeichnet, der der Schuldhast unterliegt⁷⁷⁾, und als skuldfesta das Versetzen eines Menschen in die Schuldhast⁷⁸⁾, sowie als skuldfestr der Act dieses Versetzens⁷⁹⁾. Eine Reihe anderer Ausdrücke, welche theils die Begründung der Schuld knechtschaft, theils das Verharren in derselben, oder wider die Lösung aus derselben zu bezeichnen pflegen, wird unten noch gelegentlich anzuführen sein.

75) Bjark. R., Kaupab., §. 13.

76) z. B. Kgsbk. §. 9, S. 26; §. 14, S. 31; §. 44, S. 78; §. 110, S. 189; KrR. hinn gamli, cap. 18, S. 94; cap. 23, S. 110–12; Víglóði, cap. 111, S. 162.

77) Kgsbk., §. 128, S. 4; §. 96, S. 171; Ómagab., cap. 1, S. 233; Víglóði, cap. 36, S. 70.

78) Kgsbk., §. 128, S. 4; Ómagab., cap. 1, S. 233; Festaþ., cap. 47, S. 362–3.

79) Kgsbk., §. 44, S. 78; dann Festaþ., cap. 48, S. 363.

Auch die rechtliche Ausprägung der Schuldknechtschaft war auf Island eine ziemlich ähnliche wie in Norwegen; da dieselbe aber in den isländischen Rechtsbüchern immer nur gelegentlich erwähnt, dagegen nirgends zusammenhängend besprochen wird, ist es nicht leicht, über dieselbe völlig ins Klare zu kommen, und zwar macht auch hier wider vor Allem die Frage nach der Begründung der Schuldhafth Schwierigkeiten. Die einzelnen Fälle, in welchen diese in den Rechtsbüchern besprochen wird, sind folgende. Wo immer Jemand verpflichtet ist die Alimentation eines Anderen zu übernehmen, da soll er berechtigt sein diesen für die hierauf erlaufenden Auslagen in Schuld zu nemen⁸⁰); nur darf diess nicht für einen höheren Betrag geschehen, als welchen der Werth des Belasteten erreicht, und muss überdiess die nöthige Publicität dem Acte gegeben werden. Es ist nur eine specielle Anwendung dieser Regel, wenn anderwärts ausgesprochen wird⁸¹), dass derjenige, welchem ein Dieb gerichtlich als Sklave zugesprochen worden ist, und welcher demgemäss die bisher von diesem verpflegten Personen nun seinerseits alimentiren muss, diese letzteren bezüglich der Verpflegungskosten in Schuld zu nemen befugt sein solle. Wenn ferner ein Mann, dessen Aeltern alimentationsbedürftig werden, nicht im Stande ist diese selbst zu alimentiren, so muss zwar der nächststehende Verwandte, dessen Vermögen hiezu hinreicht, deren Verpflegung übernehmen; aber derselbe hat das Recht, den Sohn für deren Betrag in Schuld zu nemen⁸²). Dabei soll zunächst der

80) Ómagab., cap. 30, S. 292: þá er ómagar koma á hönd manni, þá á hann kost at leggja lögskuld á ómaga, ok segja til búum sínum 5, ok á þingi, ok banna innihafnir hans, ok leggja eigi meiri skuld á enn hinn er verðr.

81) Kgsbk., §. 229, S. 165: sá á kost at leggja lögskuld á ómaga þrælsens.

82) Kgsbk., §. 128, S. 3—4: Ef hann hefir eigi fè til, þá skal hann gánga í skuld fyrir móður sína. Nú þarf faðir hans heldr

Sohn diesen Verwandten aufsuchen, und ihm anbieten, bei ihm in Schuld zu gehen, wobei jedoch auch wider seine Verpflichtung nicht über den Werth hinausreichen soll, welchen er hätte, wenn er ein Unfreier wäre; wenn er sich aber diesem Schritte entzieht, soll der Verwandte berechtigt sein ihn seinerseits in Schuldhast zu nemen, indem er ihn nöthigenfalls auch ohne seine Anwesenheit an seinem Domicile förmlich auffordert, sich bei ihm einzufinden, und wenn diess Nichts hilft, ihm die Schuld ohne Weiters auflegt, wovon sodann vor 5 Nachbarn, und weiterhin am Alldinge Anzeige zu machen ist. Hinter der Alimentationspflicht gegen die Aeltern steht sodann die gleiche Verpflichtung gegen die eigenen Kinder; auch für diese muss man nöthigenfalls in Schuld gehen, soferne man nicht etwa vorzieht, die Kinder selbst in Schuld zu geben, und haben die Aeltern zwischen beiden Auswegen freie Wahl⁸³⁾. Es ist im Grunde nur eine

framförslo, þá skal gánga í skuld fyrir hann. Ef hann hefir gengit í skuld fyrir föður sinn, enda þurfe móðir hans framförslo stöðan, þá á faðir hans at hverfa til frænda sinna at framförslonne, enn hann skal gánga í skuld fyrir móður sína. Ef hann hefir eigi fè til at föra þau fram þá skal hann fara þángat er enn nánaste niðr er þeim þeirra manna er fè á til at föra þau fram; þá skal hann bjóða þeim manne at gánga í skuld fyrir þau þar; skalat hann meire skuld eiga enn hann være verðr ef hann væri þræll. — Ef hann vill eigi gánga í skuldena, þá á hinn þó at skuldfesta hann at hváro. Enn ef hann vill firrazk hann eða flöja, þá skal hann fara til heimilis hans, ok beiða hann tilfarar; enn ef hann vill eigi til fara, þá skal hann leggja lögskuld á hann at hváro, ef hann vill; lýsa skal hann fyrir heimilis búom sínom 5. Hann skal lýsa at lögbergi, at hann hefir lögskuld laget á hann, enda á hann kost áleugr at verja lýriti innhöfn hans, ok svá at þiggja verk at hánom. Ebenso Ómagáb., cap. 1, S. 232—4, wo aber vor den Worten „skalat hann meire skuld eiga“, eingeschoben ist: „Skalat hann meiri skuld eiga, enn hann leggr fyrir þau ávaxtalaust, þótt sá leggi meira fè fyrir þau, ok“; ferner nach den Worten: „ef hann vill eigi gánga í skuldina“, „við þann mann er framförir föður hans ok móður ok börn“.

83) Kgsbk, §. 128, S. 4—5: Maðr á kost hvárt sem hann vill

eigenthümliche Anwendung jenes ersteren Satzes, wenn anderwärts ausgesprochen wird, dass der Patron eines verarmten Freigelassenen, welcher wegen Unvermögendheit der Kinder dieses letzteren dessen Verpflegung zu übernehmen hat, berechtigt sein solle, diese Kinder für den zu machenden Aufwand in Schuld zu nemen⁸⁴⁾, natürlich auch wider mit der Einschränkung, dass die Kinder in keinem Falle für einen höheren Betrag verhaftet werden dürfen als welchen ihr Werth erreichen würde, wenn sie unfreien Standes wären.⁸⁵⁾ Da nämlich nach der oben ausgesprochenen Regel der nächste Verwandte, der wegen Armut der Kinder ihre Aeltern alimentiren muss, berechtigt erscheint, für den Betrag der Verpflegungskosten die Kinder in Schuld zu nemen, so ist es nur consequent, wenn das gleiche Recht für den analogen Fall auch dem Freilasser eingeräumt wird. Ich kann übrigens die von Vilhjálmr Finsen aufgestellte Behauptung⁸⁶⁾, dass die den Aeltern auferlegte Verpflichtung, für ihre bedürftigen Kinder in Schuld zu gehen, falls sie nicht vorziehen diese ihrerseits in Schuld zu geben, erst späteren Rechtsens sei, keineswegs begründet finden. Dass eine oben bereits mitgetheilte Stelle nur

at gánga í skuld fyrir born sín, eða selja þau í skuld ella; sit barn skal hverr maðr fram fœra á lande hær; Ómagab., cap. 1, S. 234, und nochmals cap. 27, S. 283, ganz gleichlautend.

84) Kgsbk, §. 134, S. 17: þess á hann kost ef leysingrinn kömr á hendr honom, at taka bornen í skuld, hvárt sem hann vill fleire eða fære, ef til ero, á þeim 12 mánaðom er leysinginn kömr á hendr honom; Ómagab., cap. 11, S. 265—66: þess á hann kost ef leysinginn kömr á hendr hánom, at taka börnin í jammíkla skuld, sem hann leggrr fyrir ómagan hvárt sem hann vill fleiri eðr færri, ef til ero, Á þeim 12 mánaðum skal þat göra, er leysinginn kömr á hendr hánom.

85) Ómagab., cap. 30, S. 292: Á þeim 12 mánaðom skal hann gera, er leysinginn kömr á hendr hánom, jammíkla skuld, sem hann leggrr fyrir ómagan. Eigi skolo þau meiri skuld eiga, enn þau veri verð, ef þau veri nauðig (leg. ánaudig), þótt hann leggi meira fê fyrir ómagan.

86) Annaler for nordisk Oldkyndighed, 1850, S. 132—33.

nach dem Texte der *Staðarhólsbók*, nicht auch der *Konungsbók* jener Verpflichtung der Aeltern Erwähnung thut,⁸⁷⁾ ist völlig irrelevant, da jene Stelle ihrem ganzen Zusammenhange nach eben nur von der Verpflichtung der Kinder zur Alimentation der Aeltern zu handeln hatte, sodass jene Einschaltung in der *Staðarhólsbók* geradezu störend wirkt, und wenn ein paar andere Stellen die den Aeltern obliegende Alimentationspflicht erörtern, ohne dabei der Schuld knechtschaft zu erwähnen⁸⁸⁾, so ist auch daraus kein Schluss zu ziehen, da dieselben eben nur die Vertheilung der Last zwischen Vatersseite und Muttersseite besprechen, wobei die andere Frage denn doch ganz wohl unberührt bleiben konnte, wieweit die Aeltern den hinter ihnen berufenen Verwandten für die um ihrer eigenen Vermögenslosigkeit willen ihnen erwachsenen Verpflegungskosten persönlich verhaftet seien oder nicht. Endlich ist zwar allerdings richtig, dass das Heidenthum die Aussetzung der Kinder gestattete; aber richtig auch, dass es dieselbe nur unmittelbar nach der Geburt gestattete, ehe das Kind noch die Wasserweihe erhalten hatte⁸⁹⁾, und dass somit auch vor der Zeit, da zufolge kirchlicher Einflüsse die Kindsaussetzung gänzlich verboten wurde, bereits recht wohl eine Alimentationspflicht der Aeltern ihren Kindern gegenüber in Frage kommen konnte. — Widerum kann ein Weib, welches sich eines ausser ehelichen Beilagers schuldig gemacht hat, und von welchem der Klagsberechtigte in Folge dessen eine Busse zu erheben hat, von diesem für deren Betrag in Schuld genommen werden, falls es nicht im Stande ist den-

87) vgl. *Ómagab.*, cap. 1, S. 233, mit *Kgsbk.*, §. 128, S. 4; siehe oben, S. 35, Anm. 82.

88) *Ómagab.*, cap. 3, S. 236—41; *Festab.*, cap. 23, S. 336—7; vgl. *Kgsbk.*, §. 128, S. 5—6, und §. 154, S. 46.

89) *Hólmverja s.*, cap. 8, S. 22: þvíat þat var morð kallat, at drepa börn frá því er þau voru vatni ausin.

selben sofort zu erlegen⁹⁰⁾; nur muss diess gleich bei der Klage, dem Vergleiche, oder dem Executionsgerichte geschehen. Auch soll derjenige, welcher für einen Anderen die Busse zu zahlen übernimmt, welche dieser auf Grund eines Vergleiches wegen eines Fleischesverbrechens zu entrichten hat, den Bussfälligen für deren Betrag in Schuld nemen, vorausgesetzt nur, dass dieser Betrag nicht höher sich belaufe als der Werth, welchen der Schuldige hätte, wenn er ein Unfreier wäre⁹¹⁾; ja es ist sogar Pflicht des Uebernemers der Zahlung, gegen den Schuldigen in dieser Weise vorzugehen, und ihm den Ersatz der Busse nicht zu erlassen, ehe er mindestens die Hälfte derselben abverdient hat, und wird nur zu Gunsten der Aeltern und Geschwister des Schuldigen von dieser Regel insoweit eine Ausnahme gemacht, als diesen

90) Kgsbk, §. 158, S. 53: Ef kona legz með manne, þá á aðile sakar at taka af henne, ef hann vill, 8 aura ens fimta tigar, ef hon á fè til. Nú á hon eigi fè til, þá skal hann leggja á hana skuld, ok segja til at sátt, eða at fêránsdómi; Festa b., cap. 36, S. 351; ferner cap. 48, S. 363—4: Þess á maðr ok kost, sá er aðili er legorðssakar, þar er kona hefir barn alit laungetit, at heimta at henni 6 merkor, ef hon á fè til, eða skuldfesta hana ella þeim 6 mörkom, þat skal hann mæla at heimili kononnar. An der ersteren Stelle liest die St. statt: at sátt, „at sókn“.

91) Festa b., cap. 47, S. 362—3: Ef annarr maðr handsalar sátt fyrir mann um legorðssök, ok skal hann skuldfesta hinn því fè, ok gefa hánom eigi þat fè, áðr hann hefir unnit hálft af sér eðr meira, nema faðir eðr móðir eðr bróðir eðr systkin hans nokkot leysi hann undan; þau eigo at gefa hánom þat fè, er þau vilja. En ef annarr maðr leysir hinn undan, ok skal sá skuldfesta hinn öllo því fè er hann geldr fyrir hinn, nema hann gjaldi meira enn sá veri verðr, ef hann veri þræll, ok skal hann eigi meira fè skuldfesta, enn hans verð veri, ef hann veri í ánaud. Ferner cap. 48, S. 363: þar er maðr tekr mann í skuld, þá skal hann segja til heimilis búom 5 með vátta, þeim er hánom búa næstir, til skuldfesti hans, ok svá at lögbergi et næsta sumar eptir, enda má hann þá verja lýriti innihöfn hans ef hann vill. þá varðar skóggáng öllum öðrom mönnum, ef hann hafa inni ok þiggja verk at hánom, ok er þat fimtardóms sök.

verstattet wird, ihm den Betrag seinem vollen Umfange nach zu schenken. Auch in diesem Falle ist übrigens der Verhängung der Schuldhaft volle Publicität zu geben.

Man sieht, in allen diesen Fällen wird dem Gläubiger das Recht zugesprochen, seinen Schuldner einseitig in die Schuldhaft zu nemen, sei es nun ohne Weiters, oder doch wenigstens für den Fall, da sich derselbe nicht von freien Stücken zum Eintritte in dieselbe erbietet; in einem Falle wird überdiess den Aeltern gestattet, ihre Kinder einem Andern anstatt ihrer in Schuldhaft zu geben. Ob aber das Letztere den Aeltern in allen Fällen erlaubt war, in welchen sie sich nur durch die Hingabe ihrer Kinder von der eigenen Schuldhaft befreien konnten, oder nicht, — ob man ferner jeden Schuldner, dessen Zahlpflicht gehörig feststand, in allen und jeden Fällen als Schuldknecht in Anspruch nemen konnte, wenn dieselbe von ihm nicht erfüllt werden wollte oder konnte, oder ob nicht etwa abgesehen von jenen ausdrücklich vorgesehenen Fällen ein besonderer Vertrag nothwendig war, um die Schuldknechtschaft zu begründen, das ist ein Punkt, über welchen uns die Quellen ohne Aufschluss lassen. Die häufige Erwähnung der Schuldknechte in denselben lässt darauf schliessen, dass wenigstens eine vertragsweise Ergebung in die Haft oft genug vorkommen musste, wenn dieselbe auch in den Rechtsbüchern nicht erwähnt wird; das Schweigen dieser Rechtsbücher über deren Verwendung als regelmässiges Executionsmittel, während sie doch das Verfahren bei der Execution so sorgfältig und detaillirt besprechen, scheint andererseits darauf schliessen zu lassen, dass ein derartiger Gebrauch des Institutes nicht vorgesehen war. Aber freilich, wie im norwegischen Rechte das dem Gläubiger für den äussersten Fall eingeräumte Recht, den insolventen Schuldner an seinem Leibe zu verstümmeln, indirect dahin wirken musste, dass dieser gutwillig der Schuldknechtschaft sich unterwarf, so musste auch auf Island die Acht ebendieselbe

Wirkung äussern, welche hier den Schlussstein des ganzen Executionsverfahrens bildete, und thatsächlich wird hiernach hier wie dort die Sache allerdings so gestanden haben, dass der Gläubiger, dessen Schuldner nicht zahlen konnte, und für welchen auch seine Verwandten die Zahlung nicht aufbringen wollten oder konnten, sich an dessen Person halten mochte.

In den sämtlichen oben aufgezählten, und wohl auch in allen anderen Fällen, in welchen eine Schuldknechtschaft rechtmässig begründet werden wollte, war aber das einzuhaltende Verfahren folgendes. Gleichviel, ob der Schuldner verpflichtet war, sich von freien Stücken zum Eintritte in die Schuldknechtschaft zu erbieten (*bjóða at gánga í skuld*; kürzer: *gánga í skuld*) oder nicht, so ist es der Gläubiger, welcher denselben in Schuld zu nemen hat (*taka í skuld*; *leggja skuld*, *lögskuld*, á mann; *skuldfesta*), und nicht anders wird es auch in dem Falle gehalten worden sein, da Aeltern ihre Kinder in Schuld zu geben (*selja í skuld*) hatten. Mag sein, dass dabei eine gewisse symbolische Handlung vorgenommen wurde, eine Ergreifung etwa mit der Hand; schlechthin nothwendig kann diese inzwischen nicht gewesen sein, da der Gläubiger über den Schuldner, der sich ihm durch die Flucht zu entziehen suchte, die Schuldhaft auch in seiner Abwesenheit verhängen konnte, falls diess nur an seinem, des Schuldners, legalem Domicile geschah. Unerlässlich war dagegen eine öffentliche Bekanntmachung der Verhängung der Schuldhaft (*segja til skuldfestis*), und zwar hatte diese zunächst vor den 5 nächsten Nachbarn des Gläubigers zu geschehen, und sodann am nächstfolgenden Alldinge vom Lögberge aus wiederholt zu werden; mit dieser Bekanntmachung pflegte, wie es scheint, zugleich ein förmliches Verbot gegen jede Aufnahme oder dienstliche Verwendung des Schuldknechtes durch andere Personen verbunden zu werden (*verja lýriti innihöfn hans*), welches zur Folge hatte,

dass jeder Zuwiderhandelnde der strengen Acht verfiel, und vor das fünfte Gericht gestellt werden konnte⁹²). In einzelnen Fällen ist eine bestimmte Zeitgrenze gesetzt, innerhalb deren die Schuldhaft verhängt werden muss, wenn der Gläubiger sein Recht, sie zu verhängen, nicht einbüssen will⁹³), oder es muss, wo die Schuld auf einem Vergleiche oder Urtheilsspruche beruht, die Absicht wegen ihrer zur Schuldhaft zu greifen gleich bei der Klage, bei dem Vergleiche, oder längstens beim Executionsgerichte ausgesprochen werden⁹⁴); generalisiren darf man aber derartige Bestimmungen ebensowenig als die andere, für einen ganz vereinzelt Fall gegebene Vorschrift, dass die Verhängung der Schuldhaft nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht des Gläubigers sei, von deren Erfüllung derselbe nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen Umgang nehmen dürfe⁹⁵). Dagegen wird als allgemeine Regel der Satz gelten müssen, dass Niemand für einen höheren Betrag in Schuldhaft genommen werden dürfe, als welchen er wirklich schuldig geworden war⁹⁶), und dass überdiess Niemand für einen höheren Betrag verhaftet werden dürfe, als welcher dem Werthe entspricht, den er haben würde, wenn er statt frei unfrei wäre; letzteres ein Satz, welcher um so mehr als allgemein gültig und wurzelhaft betrachtet werden darf, als auch das norwegische Recht, wie es uns vorliegt, noch Anklänge an denselben erhalten zeigt. Als allgemein gültig scheint endlich auch noch

92) Kgsbk, §. 44, S. 78; Njála, cap. 98, S. 150, Anm. d. Vgl. Festa I., cap. 48, S. 363, oben S. 38, Anm. 91. Im Uebrigen sei ein für allemal auf die oben schon mitgetheilten Stellen verwiesen.

93) Kgsbk, §. 134, S. 17; oben S. 36, Anm. 84.

94) ebenda, §. 158, S. 53; oben S. 38, Anm. 90.

95) Festa I., cap. 47, S. 362; oben S. 38, Anm. 91.

96) In Ómagab, cap. 1, S. 233, wird überdiess ausgesprochen, dass nur der Capitalwerth der Schuld, nicht auch irgendwelche Verzinsung, dabei in Betracht komme, — ein Ausspruch dessen allgemeine Anwendbarkeit wohl bezweifelt werden darf.

die Bestimmung angesehen werden zu dürfen, dass ein Gläubiger, welcher an den Schuldknecht eines Andern eine Forderung hat, wegen deren er an und für sich befugt wäre seinen Schuldner in Schuldhaft zu nemen, berechtigt sein soll hinsichtlich seiner das Einstandsrecht zu üben, d. h. ihn aus seiner bisherigen Schuldhaft auszulösen, und dafür zu seinem eigenen Schuldknechte zu machen⁹⁷⁾.

Was nun den Zustand des Schuldknechtes während der Zeit betrifft, während deren er in der Schuldhaft begriffen ist (meðan hann er í skuldinni), so ist einerseits klar, dass derselbe nicht mit dem des Unfreien zusammenfällt, da ja widerholt von dem Werthe gesprochen wird, den er hätte, wenn er ein Unfreier wäre, und da ihm überdiess die Versetzung in die Sklaverei unter Umständen ausdrücklich als Strafe angedroht werden kann⁹⁸⁾; andererseits ist aber auch nicht minder klar, dass sein Verhältniss zu demjenigen, der ihn in der Schuld hält (er hann hefir í skuldinni), ziemlich dem des Unfreien zu seinem Herrn ähnlich ist. Was ein Schuldknecht an jagdbaren Thieren erbeutet, das gehört seinem Herrn ganz in derselben Weise wie die Jagdbeute, welche der Unfreie macht⁹⁹⁾. Für die Arbeit an Tagen, an

97) Kgsbk, §. 128, S. 4: Ef hann er í skuld tekinn áðr, ok þykke þeim manne betra at hafa hann enn eigi í skuldinne, er hefir fram at föra annat tveggja foðor hans eða móðor, þá skal hann fara at bjóða fyrir hann jafn mikit fè sem hann er skyldfastr, ok skal hann þá ór leysask þaðan ór skuldinne, en hann ganga hinnveg í skuldna fyrir foðor sinn eða móðor sína; Ómagab., cap. 1, S. 233.

98) Festa l., cap. 48, S. 363: Nú getr hann launbarn annat meðan hann er í skuldinni, ok verðr hann þá fræll hins, er fèit átti at hánom, svá sem hann veri ambáttar sonr. En sá er fèit galt fyrir hann, skal varðveita barn hans, ok ala upp í ánauf. En ef handsalsmaðr görir eigi svá, þá verðr hann sekr um þat 6 merkor, ok á sá sök er vill, ok skal stefna heiman, ok kveðja til 5 heimilis-búa á þingi þess er sótt er.

99) Kgsbk, §. 14, S. 31: á sá bjorn er fyrstr kemr á banasári,

welchen als an Feiertagen das Arbeiten strafbar ist, werden Schuldknechte ebensowohl wie Unfreie nur unter der Voraussetzung in Strafe genommen, dass sie „at sínu ráði“, d. h. nicht auf Geheiss ihres Herrn arbeiten¹⁰⁰); sind aber freie Diensthofen zugleich mit den Unfreien oder Schuldknechten an der Arbeit, so sollen zunächst nur jene ersteren für diese haftbar gemacht werden, und sie allein werden als frelsingjar, d. h. freie Leute bezeichnet¹⁰¹). Tödtet ein Schuldknecht seinen Gläubiger oder dessen Frau, so wird er auf dieselbe grausame Weise ums Leben gebracht, wie ein Unfreier, welcher seinen Herrn umgebracht hat¹⁰²). Endlich ist auch das Verfahren gegen Schuldknechte, welche sich ihrem Dienste durch die Flucht zu entziehen suchen, vollkommen in derselben Weise geordnet, wie das Verfahren, welches flüchtigen Sklaven gegenüber eingeschlagen wird¹⁰³). Dieser eigenthümlichen

hvergi er land á, nema þrælar veiði eða skuldarmenn; Þá á sá er fê átti at þeim mönnum; KrR. hinn gamli, cap. 23, S. 110—12.

100) KrR. hinn gamli, cap. 17, S. 90: Ef þrælar manns eðr skuldarmenn vinna á eykð at síno ráði, ok verða þeir útlagir um þat fjórum aurom, ef þeir eigo sêr orkosto. Vgl. auch die in der nächsten Anmerkung angeführte Stelle.

101) Kgsbk, §. 9, S. 26: Ef griðmenn hafa í verki verit, ok skuldarmenn eða þrælar, ok á frelsinga fyrst at sækja. Ef þeir hafa unnit á eykt, ok verða þeir sóttir um, ok verjaz þeir máli, ef þeir geta þann kvið, at eigi sæi söl, ok þeir myndi skemr vinna, ef söl sæi; þat er ok hjargkviðr, ef þat berr, at atfærsla þeirra veri svá litil, at þeir þerði eigi heim at gánga fyrir ofríki búandans, ok verðr búandi þar útlagr, enn eigi þeir; KrR., cap. 18, S. 92—4.

102) Kgsbk, §. 110, S. 189: Svá et sama skal fara um skuldarmenn þá er at lögom ero í skuld teknir ok er sagt til at lögbergi; Vígslóði, cap. 111, S. 162.

103) vgl. Kgsbk, §. 44, S. 78: um innihafnir skuldarmanna ok um þræla þeirra er til skuldfestis er sagt hér á alþingi, ok svá þat, er menn þiggja verk at þeim monnom. Die Worte: þeirra — — á alþingi, sind entweder als eine Randglosse zu: skuldarmanna aufzufassen, oder doch jedenfalls als versetzt zu betrachten. Ferner Njála, ang. O.: ok innihafnir þræla eða skyldarmanna.

Mittelstellung, welche die Schuldknechte zwischen den freien und unfreien Leuten einnehmen, entspricht denn auch, dass dieselben auch ihrer sonstigen Freiheitsrechte nicht vollständig beraubt sind, anderentheils aber auch nicht in deren völlig ungeschmälertem Besitze sich befinden. So ist der Schuldknecht des Erbrechtes fähig, und er wird gelegentlich auch wohl ausdrücklich als Erbe bezeichnet¹⁰⁴); aber er erbt, solange er sich in der Schuldhafte befindet, nur die Fahrhabe, nicht aber liegende Güter¹⁰⁵), doch wohl, weil das von ihm Geerbte seinem Herren zu Gute kommt, und Liegenschaften soweit möglich der Familie nicht abhanden kommen sollen. Ist ein Schuldknecht zur Blutklage um einen erschlagenen Verwandten berufen, so kann er diese zwar nicht selber anstellen, aber er erhält doch von der Todtschlagsbusse soviel als die Schuld beträgt, für welche er verhaftet ist¹⁰⁶), vorausgesetzt natürlich, dass der an und für sich ihm gebührende Betrag diese Summe überhaupt erreicht. Wird umgekehrt ein Schuldknecht erschlagen, so steht die Blutklage zwar seinen Verwandten zu wie gewöhnlich, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sie zuvor dem Gläubiger den Betrag seiner Schuld ausbezahlen; thun sie diess nicht, so geht die Berechtigung zur Anstellung der Blutklage auf den Gläubiger selbst über¹⁰⁷). In ähnlicher Weise soll die Klage wegen

104) vgl. unten, Anm. 106.

105) Kgsbk, §. 118, S. 225: þat er, at lögskuldarmaðr sá er i lögskuld er tekinn, er arfi ens friða, enn eigi ens ófriða. Nú er hann ór skuldinne, ok er hann þá hvárstveggja arfi; Arfa þ., cap. 17, S. 221.

106) Kgsbk, §. 96, S. 171: þat er mælt, at hvár þess er lögskuldarmaðr er arftökomaðr ens vegna, ok skalat hann með sök fara; enn hann á svá mikit fê af bótóm, sem hann er skuldfastr; Vígslóði, cap. 36, S. 69—70.

107) Kgsbk, §. 96, S. 171—2: Ef lögskuldarmaðr verðr veginn, þá eigo fröndr sök þá. Þeir skolo bjóða þeim manne, er fê hafðe átt at honom, jafn mikit fê sem hann væri skuldfastr; enn ef þeir

ausserhehlichen Beischlafes, welche sonst dem Geschlechtsvormunde des verletzten Weibes zusteht, von ihrem Gläubiger erhoben werden, wenn dieselbe in Schuldknechtschaft begriffen ist; dabei ist aber auch noch der weitere Umstand bemerkenswerth, dass die Klage bei der skuldarkona nicht wie bei dem vollfreien, unbescholtenen Weibe auf die strenge Acht und eine Busse um 6 Mark, und andererseits auch nicht wie bei der Sklavinn nur auf die halbe Busse mit 3 Mark geht, sondern wie bei der Freigelassenen auf Landesverweisung und die halbe Busse, und nur dann auf die strenge Acht, wenn diese oder jene einen Sohn freien Standes hat¹⁰⁸).

So darf man denn den Schuldknecht als einen in seinen Freiheitsrechten theils suspendirten, theils aber auch reducirten Menschen betrachten. Für einen Theil der Beschränkungen, welche ihm auferlegt wurden, war wie es scheint ein Gedanke massgebend, dessen Durchführung ebensogut im Interesse seiner selbst als im Interesse seines Gläubigers gelegen war, der Gedanke nämlich, dass alle Vermögensbeträge, welche ihm kraft Erbrechts oder kraft eines anderen verwandtschaftlichen Titels zufallen würden, am Zweckmässigsten

bjóða eigi, þá a sökna sá er fætt átte at enom vegna; Vígslóði, cap. 36, S. 70, mit einigen, hier irrelevanten, Zusätzen.

108) Kgsbk, §. 156, S. 48: Ef legit er með lögskuldarkono, þá á sá sökina, er fætt á at henne, enn fjorbaugsgarð varðar. Ef legit er með ambátt, þá sekz maðr 3 morkom um þat, ok skal kveðja til 5 heimilisbúa á þingi þess er sótt er. Ef maðr liggir með leysings kono, þá varðar fjorbaugsgarð, nema barnino væri frelsi gefit, eða svá ef hon á son frjálsan; þá varðar skóggáng, ok skal þá kveðja bú heiman til 9, enda ero slík mál um lögskuldar konona, ef hon á sonin; Festa þ., cap. 25, S. 339—40, wo nach den Worten: „enn fjorbaugsgarð varðar“, eingeschaltet wird: „ok hálftr rættir, skal kveðja á þingi 9 bú þaðan sem um önnor legorð, nema sá eigi vígt um; þá varðar skóggáng. Wegen des vollfreien Weibes vgl. Kgsbk, §. 155, S. 47—8, und Festa þ., cap. 24, S. 338—9, sowie die Klagsformel in cap. 49, S. 369—70, und öfter. Vgl. übrigens auch die Belgsdalsbók, §. 50, S. 241—2, und §. 51, S. 242.

statt seiner an seinen Gläubiger giengen, um die Schuld, für welche er diesem verhaftet war, zu tilgen oder doch zu vermindern; denn an eine Abrechnung auf den Schuldbetrag wird in derartigen Fällen denn doch wohl gedacht werden müssen, obwohl in den Quellen dieser Gesichtspunkt allerdings nicht ausdrücklich hervorgehoben wird. Ausserdem wird an einer Stelle von einem Abverdienen der Schuld durch die Arbeit des Schuldknechtes gesprochen¹⁰⁹⁾, und auch eine geschichtliche Quelle erzählt, wie Björn Kóreksson von Ásbjörn Veghamar, seinem früheren Dienstmanne, nachdem derselbe sich selbstständig niedergelassen, aber sofort eine Menge von Schulden sich zugezogen hatte, verlangt dass er wider zu ihm zurückkehre, und seine Schulden abverdienne¹¹⁰⁾; da auch anderwärts in unseren Rechtsbüchern von einer Abschätzung des Werthes der von Dienstleuten geleisteten oder zu leistenden Arbeit die Rede ist, und überdiess die gesetzlichen Bestimmungen über den Betrag des Lohnes, welchen freie Dienstboten sich ausbedingen durften, in dieser Hinsicht einen festen Anhaltspunkt gewährten, konnte eine derartige Abrechnung der Arbeit des Schuldknechtes auf seine Schuld keine besondere Schwierigkeit bieten. Ausserdem war selbstverständlich auch die Möglichkeit vorhanden, dass ein Dritter sich bewogen fühlte durch Berichtigung des Schuldbetrages den Schuldknecht aus der Schuldhaft auszulösen (leysa ór skuldinni; leysa undan)¹¹¹⁾; war diess freilich ein Gläubiger, welcher nur von seinem Einstandsrechte Gebrauch machen wollte, so wurde der Schuldknecht durch die Auslösung

109) Festa þ., cap. 47, S. 362: áðr hann hefir unnit hálf af sér eða meira; siehe oben, S. 38, Anm. 91.

110) Gunnars þ. Þiðrandabana, S. 366: ok vil ek þú farir aptr til vor, ok vinnir af þér skuldina.

111) Kgsbk, §. 128, S. 4; Ómagab., cap. 1, S. 233; dann Festa þ., cap. 47, S. 362; siehe oben, S. 42, Anm. 97, und S. 38, Anm. 91.

nicht frei, sondern nur in die Schuldhaft eines anderen Herrn gebracht, wogegen ihm die Auslösung in dem anderen Falle sofortige Freiheit bringen musste, da sie aus Wohlwollen für seine Person erfolgte. Eine Beschränkung dieses Auslösungsrechtes, wie solche demjenigen gegenüber vorkommt, welcher wegen einer von ihm verwirkten Unzuchtsbusse der Schuldknechtschaft verfallen war, darf natürlich ebensowenig generalisirt werden wie der mit ihr aufs Genaueste zusammenhängende Satz, dass solche Leute von demjenigen in Schuldhaft genommen werden mussten, welcher für sie die Busse erlegte¹¹²⁾. Dasselbe gilt endlich auch von einer anderen Vorschrift, nach welcher der Schuldknecht, welcher einer Unzuchtsbusse wegen in die Schuldhaft gekommen ist, und nun während ihrer Dauer ein weiteres uneheliches Kind erzeugt, sammt diesem Kinde der Sklaverei verfällt, wie wenn er als Sklave geboren wäre, wobei ebenfalls wider dem Gläubiger bei strenger Strafe untersagt ist, von der Härte des Gesetzes irgend Etwas nachzulassen¹¹³⁾. Allen diesen Bestimmungen liegt augenscheinlich eine ganz besondere Strenge gegen die Unzuchtsvergehen zu Grunde, keineswegs aber die allgemeine Beschaffenheit der Schuldknechtschaft als solcher; sie alle sind überdiess nur in unserem jüngeren Rechtsbuche zu finden, und mögen somit erst späterer Entstehung sein, obwohl sie allerdings als *nýmæli* nicht bezeichnet werden.

112) vgl. oben, S. 38, Anm. 91.

113) *Festa I.*, cap. 48, S. 363; oben, S. 42, Anm. 98.
